

# ZH\_OBERGERICHT SB200313 vom 18. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200313](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200313)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200313 du 18 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200313 del 18 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 26. März 2020 liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 27. März 2020 Berufung anmelden (Urk. 30; Prot. I S. 25 ff.; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 8. Juli 2020 liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 28. Juli 2020 fristwährend eine Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen (Urk. 34/2; Urk. 37). Mit Präsidialverfügung vom 30. Juli 2020 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist zur Erklärung einer Anschlussberufung oder zum Stellen eines Nichteintretensantrages angesetzt (Urk. 38). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 10. August 2020 auf eine Anschlussberufung (Urk. 40).

### E. 1.1

In Anklageziffer 1.1. wird ihm vorgeworfen, im Januar 2018 in gleichmassgeblichem und arbeitsteiligem Zusammenwirken mit G.\_\_\_\_\_ "G.\_\_\_\_\_" bei vier Übergaben insgesamt 400 Gramm Kokain für Fr. 21'000.– an C.\_\_\_\_\_ verkauft zu haben. Die erste Übergabe soll am 16. Januar 2018 zwischen G.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ auf dem Parkplatz der Firma J.\_\_\_\_\_ an der K.\_\_\_\_\_ -strasse ... in Zürich stattgefunden haben. Dabei sollen C.\_\_\_\_\_ 100 Gramm Kokain für Fr. 5'500.– übergeben worden sein (Ziff. 1.1.1.). Anlässlich der zweiten Übergabe vom 22. Januar 2018 soll wiederum G.\_\_\_\_\_ an derselben Örtlichkeit 50 Gramm

- 22 - Kokain – anstelle der eigentlich bestellten 100 Gramm Kokain – an C.\_\_\_\_\_ übergeben haben (Ziff. 1.1.2.). Am 24. Januar 2018 habe der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ sodann an deren Wohnort an der L.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in Zürich 50 Gramm Kokain übergeben, wobei sie Fr. 700.– an die Restschuld bezahlt habe (Ziff. 1.1.3.). Schliesslich soll der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ am 30. Januar 2018 um ca. 23.00 Uhr wiederum an deren Wohnort 200 Gramm Kokain übergeben haben.

### E. 1.1.3

und 1.1.4. umschriebenen Sachverhalte erweisen sich damit als rechtsgenügend erstellt.

### E. 1.2

Gemäss Anklageziffer 1.2. soll er am 27. Februar 2018 in seinem als "Bunker" dienenden Bastelraum an der M.\_\_\_\_\_ -strasse ... in Zürich 31 Gramm Kokain und zum Strecken dienende Utensilien (444 Gramm Streckmittel, Mörser, Presse, Knistersäcke, Minigrip, Waage, Einweghandschuhe und Vakuumiergerät) besessen haben.

### E. 1.3

In Anklageziffer 1.3. wird ihm zur Last gelegt, ab Anfang Februar 2018 die Abnehmerin D.\_\_\_\_\_ in Zürich bei rund 40 Übergaben von jeweils zwischen 5 und 20 Gramm mit insgesamt mindestens 300 Gramm Kokain zu einem Gramm- preis von Fr. 70.– beliefert zu haben. Eine beabsichtigte letzte Übergabe am 22. Oktober 2018 habe verhindert werden können, da der Beschuldigte beim Betreten der Liegenschaft N.\_\_\_\_\_ -strasse ... in Zürich um 13.20 Uhr unter Sicherstellung von 20 Gramm Kokain (netto 19,9 Gramm, Gehalt 62 %, entsprechend 12,3 Gramm Reinsubstanz) festgenommen worden sei.

#### **E. 1.4**

Weiter wird dem Beschuldigten in Anklageziffer 1.4. vorgeworfen, ab An- fang Februar 2018 in Zürich bei zehn Verkäufen insgesamt rund 50 Gramm Koka- in zum Grammpreis von Fr. 70.– an den Abnehmer I.\_\_\_\_\_ verkauft zu haben. Dabei sei die letzte Lieferung von brutto 5,3 Gramm Kokain am 25. Juni 2018 nach dem Verkauf um 18.48 Uhr beim Abnehmer an der O.\_\_\_\_\_ -strasse in Zü- rich sichergestellt worden.

#### **E. 1.5**

weitergegebenen Kilos Kokaingemisch von einem Reinheitsgrad von 74 % und damit von 740 Gramm Reinsubstanz Kokain auszugehen. Da er an D.\_\_\_\_\_

- 46 - und I.\_\_\_\_\_ jeweils Einzelportionen von zwischen 5 und 10 Gramm übergeben hatte, rechtfertigt es sich – entsprechend dem Vorbringen der Verteidigung (Urk. 64 S. 8) – auf die Referenzwerte der Kokainkonfiskate von zwischen einem und 10 Gramm Kokaingemisch abzustellen. Entgegen der Auffassung der Vertei- digung ist aber auch in Bezug auf diese Kokainportionen entsprechend den vor- stehenden Erwägungen von mittlerer Qualität auszugehen und daher auf den Medianwert und nicht auf den tiefstmöglichen Reinheitsgrad abzustellen. Dem- nach ist in Bezug auf das in den Anklageziffern 1.3. und 1.4. erwähnte Kokainge- misch, jeweils von einem Reinheitsgrad von 65 % auszugehen. Damit resultiert für die an D.\_\_\_\_\_ insgesamt übergebenen 200 Gramm Kokaingemisch eine Menge von 130 Gramm Reinsubstanz und für die an I.\_\_\_\_\_ übergebenen 50 Gramm Kokaingemisch eine Menge von 32,5 Gramm Reinsubstanz. Damit resul- tiert eine Gesamtmenge von 1'145.40 Gramm Reinsubstanz Kokain (Ziff. 1.1.3.: 35 Gramm; Ziff. 1.1.4.: 148 Gramm; Ziff. 1.3.: 130 Gramm und 12,3 Gramm; Ziff. 1.4.: 32,5 Gramm; Ziff. 1.5.: 740 Gramm; Ziff. 1.6.: 47,6 Gramm), welche der Beschuldigte im Zeitraum zwischen Januar und Oktober 2018 besessen oder wei- tergegeben hatte. IV.

Rechtliche Würdigung 1. Im angefochtenen Urteil wurden die in Anklageziffer 1. umschriebenen Tathandlungen des Beschuldigten, mit Ausnahme derjenigen gemäss den Ankla- geziffern 1.1.1. und 1.1.2., unter den Tatbestand des Verbrechens gegen das Be- täubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g BetmG in Ver- bindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG subsumiert (Urk. 35 S. 48 f., 69). 2. Der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g BetmG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt, durchführt, veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft, in Verkehr bringt, besitzt, aufbewahrt, erwirbt, auf andere Weise erlangt oder wer zu einer dieser Wider- handlungen Anstalten trifft. Hervorzuheben ist dabei, dass unter die Tatvariante der Einfuhr grundsätzlich jedes tatsächliche Verbringen von Betäubungsmitteln

- 47 - (aus dem Ausland) in das schweizerische Hoheitsgebiet bzw. den Geltungsbe- reich des BetmG fällt. Hinsichtlich der Täterschaft ist nicht vorausgesetzt, dass diese selbst beim Verbringen der Betäubungsmittel über die Grenze mitwirkt oder gar Gewahrsam an den

Betäubungsmitteln hat (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, a.a.O., N 45 f. zu Art. 19 BetmG). In subjektiver Hinsicht ist jeweils Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, a.a.O., N 114 zu Art. 19 BetmG). Einer qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG macht sich strafbar, wer weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Eine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt gemäss bundesgerichtlicher Praxis ab einer Personenanzahl von mindestens 20 oder ab einer Reinsubstanz von mindestens 18 Gramm Kokain vor (BGE 121 IV 332 E. 2a; BGE 109 IV 143 E. 3b; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1068/2014 vom 29. September 2015 E. 1.5; Fingerhuth/Schlegel/Jucker, a.a.O., N 176 und N 181 zu Art. 19 BetmG).

### **E. 1.6**

Was den Verkauf von Drogen betrifft, wird dem Beschuldigten letztlich zur Last gelegt, am Abend des 14. Juni 2018 um 19.56 Uhr dem Abnehmer H.\_\_\_\_\_ an der M.\_\_\_\_\_strasse in Zürich-AA.\_\_\_\_\_ eine Menge von 50 Gramm Kokain (netto 49,6 Gramm, Reinheitsgehalt 96 %, entsprechend 47,6 Gramm Reinsubstanz) verkauft zu haben, wobei dieses Kokain kurz darauf beim Abnehmer auf der Rückfahrt in AB.\_\_\_\_\_ in dessen Fahrzeug sichergestellt worden sei.

### **E. 1.7**

Überdies wird dem Beschuldigten in Anklageziffer 2. vorgeworfen, sich einen sogenannten GPS-Jammer, dessen Gebrauch gesetzlich verboten sei, be-

- 24 - schafft und diesen im von ihm benutzten Personenwagen Honda "Civic" verwendet zu haben, bis dieser anlässlich der Festnahme des Beschuldigten am 22. Oktober 2018 sichergestellt worden sei. 2. Ohne diese Entscheide im Urteilsdispositiv festzuhalten, gelangte die Vorinstanz hinsichtlich der in den Anklageziffern 1.1.1. und 1.1.2. umschriebenen Anklagevorwürfe zum Schluss, dass diese aufgrund der bei den Akten liegenden Beweismittel nicht als erstellt erachtet werden könnten (Urk. 35 S. 14). Da das vorinstanzliche Urteil einzig vom Beschuldigten angefochten wurde, hat es angesichts des zur Anwendung gelangenden Verschlechterungsverbot sowie aufgrund von Art. 404 Abs. 1 StPO (BGE 139 IV 282 E. 2.6; Art. 391 Abs. 2 StPO) beim Entscheid der Vorinstanz zu bleiben. Da der Urteilsspruch andernfalls den durch die Anklage vorgegebenen Prozessgegenstand nicht erschöpfend erledigen würde, sind die diesbezüglichen Entscheide durch die Aufnahme in das Dispositiv zu formalisieren (vgl. BGE 142 IV 378 E. 1.3). 3. Was die in den Anklageziffern 1.4. und 1.6. umschriebenen Anklagevorwürfe betrifft, zeigte sich der Beschuldigte im Vorverfahren, vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren geständig (Urk. 9/29 S. 1 f.; Prot. I S. 19, 22). Da sich dieses Geständnis auch mit dem übrigen Beweisergebnis deckt, erweisen sich diese Anklagesachverhalte als rechtsgenügend erstellt. 4. Der Beschuldigte, welcher konsequent von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, lässt hingegen die Vorwürfe gemäss den Anklageziffern 1.1.3., 1.1.4., 1.2., 1.3., 1.5. und 2. bestreiten. Der diesbezügliche Anklagesachverhalt ist daher aufgrund der Akten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemeingültigen Beweisregeln zu erstellen.

### **E. 2**

Am 21. Oktober 2020 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 2. Februar 2021 vorgeladen (Urk. 42). Am 21. Januar 2021 stellte die amtliche Verteidigung ein

Verschiebungsgesuch, nachdem der Beschuldigte laut ärztlicher Bescheinigung infolge einer operativen Zahn- und Unterkieferbehandlung nicht verhandlungsfähig sei (Urk. 44 f.). Das Verschiebungsgesuch wurde bewilligt, und am 4. Februar 2021 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 8. Oktober 2021 vorgeladen. Mit Eingabe vom 29. September 2021 ging ein erneutes Gesuch um Verschiebung der Verhandlung beim Gericht ein, da der Beschuldigte weiterhin aufgrund einer psychischen Symptomatik nicht verhandlungsfähig sei (Urk. 49

- 7 - und 50). In der Folge wurde die Verhandlung vom 8. Oktober 2021 verschoben (Urk. 52) und auf den 18. März 2022 angesetzt (Urk. 55). Am 31. Januar 2022 erfolgte ein weiteres Verschiebungsgesuch des Beschuldigten, da er aktuell nicht verhandlungsfähig sei (Urk. 56). Mit Beschluss vom 10. Februar 2022 wurde der Beschuldigte zu einer Untersuchung durch die Amtsärztin am 22. Februar 2022 aufgefordert, um eine allfällige Verhandlungsfähigkeit abzuklären. Dr. med. F. \_\_\_\_\_ von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich wurde aufgefordert, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen (Urk. 58). Diesem Gutachten vom 3. März 2022 ist zu entnehmen, dass sich aus forensisch-psychiatrischer Sicht zwar Diagnosen hätten stellen lassen, welche die Lebensbewältigung deutlich beeinträchtigen würden und psychiatrisch-psychotherapeutisch behandlungsbedürftig seien. Gleichwohl gelangte die Gutachterin zum Schluss, dass sich eine Einschränkung der Verhandlungsfähigkeit aus der erhobenen Symptomatik aus forensisch-psychiatrischer Sicht nicht ableiten lässt (Urk. 60 S. 21).

### **E. 2.1**

Zu berücksichtigen ist aber, dass der Beschuldigte lediglich ein Teil der neu zu beurteilenden Delinquenz innerhalb der für diesen Strafbefehl laufenden Probezeit beging und es sich dabei nicht um einschlägige Delinquenz handelte. Überdies ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Beschuldigte aufgrund dieser neuen Delinquenz eine längere Freiheitsstrafe zu gewärtigen haben wird. Trotz dieses bevorstehenden Strafvollzugs und der bereits erstandenen 522 Tage Haft kann ihm jedoch keine günstige Legalprognose gestellt werden. So ging er unmitelbar nach Ergehen des in Frage stehenden Strafbefehls weiter dem Betäubungsmittelhandel nach, was darauf hinweist, dass ihn jene Verurteilung uneindrückt liess. Ausserdem wiegt die nach jenem Strafbefehl gezeigte Delinquenz weit schwerer als die dem Strafbefehl zugrunde liegenden Delikte, was ebenfalls dazu führt, dass auf diesen Widerruf nicht zu verzichten ist.

### **E. 2.2**

Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Juli 2018 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.– gewährte bedingte Vollzug ist demnach zu widerrufen. Aufgrund der Ungleichartigkeit der Strafen fällt eine Gesamtstrafenbildung mit der neu auszufällenden Freiheitsstrafe von 3 ¾ Jahren im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 49 StGB ausser Betracht. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss – es bleibt bei den vorinstanzlichen Schuldsprüchen – ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe, inklusive Nachforderungsvorbehalt im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die Kosten der amtlichen Verteidigung, zu bestätigen (Dispositivziffern 11 - 13; Art. 426 Abs. 1 StPO).

- 62 - 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt

mit seiner Berufung weitestgehend. Er erreicht einzig eine im Vergleich zum angefochtenen Urteil um drei Monate reduzierte Freiheitsstrafe. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu neun Zehnteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückforderung im Umfang der Kostenauf- lage – auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

### **E. 2.3**

Dadurch, dass dem Beschuldigten Besitzes- oder Weitergabehandlungen in Bezug auf eine Gesamtmenge von 1'145.40 Gramm Reinsubstanz Kokain zur Last zu legen sind, wurde die bundesgerichtlich festgesetzte Grenze von 18 Gramm Reinsubstanz Kokain, welche einen schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG begründet, um ein Vielfaches überschritten.

### **E. 2.4**

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass der vom Beschuldigten einmalig gefällte Entschluss, sein Leben durch den Drogenhandel zu finanzieren, dazu führe, dass sämtliche in Anklageziffer 1. umschriebenen Tathandlungen als eine Handlungseinheit aufzufassen seien. Entsprechend sprach sie ihn der einfachen und nicht der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig (Urk. 35 S. 49, 69).

#### **E. 2.4.1**

Zwar ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass sämtliche durch den Beschuldigten erfolgten Weitergaben von Kokain als von einem einzigen gefällten Tatentschluss umfasst erachtet wurden. Von den an die verschiedenen Abnehmer gemäss den Anklageziffern 1.1.3., 1.1.4., 1.3., 1.4. und 1.6. erfolgten Lieferungen von Kokainportionen, welche eine Menge von 200 Gramm nicht überstiegen, unterscheidet sich jedoch die vom Beschuldigten erfolgte Koordination der Einfuhr von einem Kilogramm Kokaingemisch aus Deutschland durch E. \_\_\_\_\_. Da er zu jenem Zwecke eine Drittperson gegen Bezahlung veranlasste, sich ebenfalls am Betäubungsmittelhandel zu beteiligen und mit jener Einzeltat in den Besitz einer grossen Menge Kokain gelangte, hätte es sich aufgedrängt, für jene Tathandlung von einem separat gefassten Tatentschluss und damit auch von einer mehrfachen qualifizierten Tatbegehung auszugehen.

#### **E. 2.4.2**

Ein Schuldspruch wegen der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz kommt jedoch nicht in Betracht, da nur der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil angefochten und die Staatsanwaltschaft auf das Erheben eines Rechtsmittels verzichtet hat. Angesichts des daher zu beachtenden Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO hat es damit beim Schuldspruch wegen einer einfachen Tatbegehung zu bleiben.

- 49 - 3. Gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. g FMG macht sich strafbar, wer Fernmeldeanlagen oder andere Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk zu stören oder zu verhindern, herstellt, importiert, anbietet, auf dem Markt bereitstellt, besitzt, in Betrieb nimmt, erstellt oder betreibt. Durch das Anbringen des anklagegegenständlichen Jammers am von ihm benutzten Fahrzeug Honda Civic nahm der Beschuldigte eine Vorrichtung in Betrieb, die dazu bestimmt war, den Fernmeldeverkehr zu

stören. Die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde und der Vorinstanz erweist sich damit als zutreffend. 4. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte ferner des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie der Übertretung des Fernmeldegesetzes im Sinne von Art. 52 Abs. 1 lit. g FMG schuldig zu sprechen. V. Strafe 1. Mit angefochtenem Urteil wurde der Beschuldigte wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, der Übertretung des Fernmeldegesetzes sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten und mit Fr. 800.– Busse bestraft (Urk. 35 S. 89). Er lässt mit seiner Berufung eine Bestrafung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von

### **E. 3**

Im Zusammenhang mit den aus diesen Überwachungsmaßnahmen resultierenden Abhörprotokollen machte die Verteidigung im Rahmen der Berufungsverhandlung geltend, dass es sich bei deren Interpretation durch die Polizei lediglich um Behauptungen und nicht um Beweismittel handle (Urk. 64 S. 13 f.; Prot. II S. 17). Diesem Vorbringen ist grundsätzlich zuzustimmen. Dass diese Abhörprotokolle durch die Polizei interpretiert wurden, ist jedoch nicht zu beanstanden, zumal sie der Beweiswürdigung unterliegen und interpretationsbedürftig sind. Es obliegt dem Gericht, eine eigene Überprüfung der Inhalte der abgehörten Gespräche vorzunehmen, nach welcher sich zeigt, ob sich die Interpretationen des Gerichts mit denjenigen der Polizei decken oder nicht.

#### **E. 3.1**

Im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts ist zu berücksichtigen, dass der Drogenmenge und der daraus resultierenden Gefährdung bei der Bemessung der Strafe keine vorrangige Rolle zukommen darf (BGE 118 IV 342 ff.; BGE 121 IV 202 E. 2d/cc; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_558/2011 vom 21. November 2011 E. 3.3.2). Es wäre verfehlt, im Sinne eines Tarifs überwiegend oder gar al-

- 52 -  
lein auf dieses Kriterium abzustellen. Falsch wäre aber auch die Annahme, diesem Strafzumessungselement komme eine völlig untergeordnete oder gar keine Bedeutung zu. Es ist nicht nebensächlich, ob jemand mit zwanzig oder zweihundert Gramm einer gefährlichen Droge handelt.

#### **E. 3.2**

Der Reinheitsgrad der Betäubungsmittel kann für das Verschulden von Bedeutung sein. Handelt der Täter wissentlich mit ausgesprochen reinen Drogen, ist das Verschulden schwerer, handelt er wissentlich mit besonders stark gestreckten Drogen, ist es leichter (BGE 122 IV 299). Steht indes nicht fest, dass der Beschuldigte ein ausgesprochen reines oder besonders stark gestrecktes Betäubungsmittel liefern wollte, spielt der genaue Reinheitsgrad für die Gewichtung des Verschuldens und bei der Strafzumessung keine Rolle. Die genaue Betäubungsmittelmenge und gegebenenfalls ihr Reinheitsgrad verlieren zudem an Bedeutung, wenn mehrere Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben sind, und sie werden umso weniger wichtig, je deutlicher der Grenzwert im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG überschritten ist (BGE 121 IV 193).

#### **E. 3.3**

Die objektive Tatschwere bestimmt sich bei Drogendelikten neben der erwähnten eher sekundären Bedeutung der Drogenmenge (BGE 121 IV 202) und der daraus folgenden

Gesundheitsgefährdung namentlich auch nach der Art und Weise der Tatbegehung (BGE 118 IV 348). Massgebend sind dabei u.a. die Häufigkeit und Dauer der deliktischen Handlungen, die aufgewendete persönliche Energie, das gezeigte kriminelle Engagement, die hierarchische Stellung sowie die Grösse der erzielten oder angestrebten Gewinne. Daneben kommt es darauf an, wie der Täter mit der Droge in Kontakt gekommen ist und was er mit dieser gemacht hat (Hug-Beeli, Kommentar Betäubungsmittelgesetz, Basel 2016, N 279 ff. zu Art. 26 BetmG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes trifft beispielsweise den Transporteur einer bestimmten Drogenmenge grundsätzlich ein geringeres Verschulden als denjenigen, der diese Betäubungsmittelmenge verkauft oder zum Zwecke des Weiterverkaufs erwirbt (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 100 zu Art. 47 StGB; BGE 121 IV 206). Weiter beachtlich ist auch eine allfällige Drogenabhängigkeit des Täters, ob er ausschliesslich des Geldes wegen handelt, ohne sich in einer finanziellen Notlage zu befinden, oder ob er es ablehnt zu

- 53 - arbeiten, obwohl es ihm möglich wäre, und er es vorzieht, durch den Drogenhandel seinen Lebensunterhalt zu verdienen (BGE 107 IV 62 f.; BGE 118 IV 349). Daraus ergibt sich, dass nicht einem einzelnen der aufgeführten Kriterien für die Beurteilung des Verschuldens eine überwiegende Bedeutung zukommt. Der Einbezug all dieser Kriterien und deren Gesamtwürdigung führt schliesslich zur Gewichtung der Tatschwere und des Verschuldens.

### **E. 3.3.1**

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass sich der Deliktszeitraum über rund neun Monate erstreckte, wobei seiner Drogenhandeltätigkeit einzig durch behördliche Intervention mit seiner Verhaftung ein Ende gesetzt wurde. Innerhalb dieses Zeitraums veräusserte oder besass der Beschuldigte insgesamt eine Menge von 1'145.40 Gramm Reinsubstanz Kokain. Den Grenzwert für einen schweren Fall einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz von 18 Gramm Reinsubstanz Kokain überschritt er damit massiv. Ausserdem erwirtschaftete er mit dieser Tätigkeit einen namhaften Gewinn. Er hatte zudem mehrere Abnehmer, an welche er meist mehrmals Kokain verkauft hatte. Sein deliktisches Handeln beschränkte sich sodann nicht alleine auf die Weitergabe von Kokain. Er liess auch Kokain von Deutschland in die Schweiz einführen, er bunkerte Kokain in einem von ihm angemieteten Bastelraum und, wie sich aufgrund der in jenem Bastelraum vorgefundenen Utensilien zeigte, streckte und portionierte er das Kokain auch selbst. Weiter ist zu beachten, dass das vom Beschuldigten umgesetzte Kokain mit 96 % teilweise einen sehr hohen Reinheitsgrad aufwies. Dieser Umstand spricht dafür, dass er zumindest auf einer mittleren Hierarchiestufe innerhalb des Drogenhandels anzusiedeln ist. Leicht relativierend ist in Bezug auf diese Schlussfolgerung zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten im Rahmen einer neurologischen Untersuchung seines behandelnden Arztes, Dr. med. AI. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, aus dem Jahre 2017 eine Lernbehinderung attestiert wurde (Urk. 64 S. 15; Urk. 65 S. 3 f.). Vor diesem Hintergrund ist durchaus vorstellbar, dass der Beschuldigte auf andere Personen angewiesen war, um sich von diesen zunächst gewisse Vorgehensweisen innerhalb des Betäubungsmittelhandels sowie entsprechende Fähigkeiten aneignen zu können. Dieser Umstand schliesst jedoch nicht aus, dass er nach dem Erwerb der entsprechenden Kenntnisse in der Lage war, selbst-

- 54 - ständig innerhalb des Betäubungsmittelhandels zu agieren. Überdies ist zu berücksichtigen, dass es dem Beschuldigten trotz dieser Lernbehinderung auch möglich war,

eine kriminelle Energie zu entwickeln. So zeigt sich insbesondere daran, dass sich im Bastelraum des Beschuldigten neben dem gebunkerten Kokain auch noch eine Waffe und Munition mit daran haftenden DNA-Spuren des Beschuldigten befanden, dass seine Beteiligung im Betäubungsmittelhandel auch von einer gewissen kriminellen Energie geprägt war. Auch der Umstand, dass er für die von ihm organisierte Kokaineinfuhr aus Deutschland eine Drittperson instruiert, bezahlt und damit in den Drogenhandel eingebunden hatte, weist auf eine gewisse Skrupellosigkeit in seinem Vorgehen hin. Insgesamt ist die objektive Tat schwere im Rahmen der schweren Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz somit als keineswegs mehr leicht einzustufen und die hypothetische Einsatzstrafe in der Grössenordnung von zwischen 4 ½ und 5 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen.

### **E. 3.3.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu gewichten, dass der Beschuldigte aus finanziellen und damit aus rein egoistischen Motiven dem Betäubungsmittelhandel nachging. So erklärte er im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, dass er mit Drogen gehandelt habe, weil ihm die Taggelder, welche er von der Unfallversicherung ausbezahlt erhielt, nicht ausgereicht hätten (Prot. I S. 20). Zwar trifft zu, dass der Beschuldigte Opfer eines Gewaltdelikts wurde und aufgrund der dabei erlittenen Verletzungen finanziell auf Sozialversicherungsleistungen angewiesen war. Gleichzeitig ist beim Beschuldigten gerade in Anbetracht dessen, dass ihm entsprechende Leistungen ausgerichtet wurden, keine finanzielle Notlage auszumachen, welche seine Delinquenz in subjektiver Hinsicht zu relativieren vermöchte. Wie sich unter anderem aus den Angaben von E.\_\_\_\_\_ zeigt, wendete der Beschuldigte beispielsweise im Ausgang hohe Geldbeträge auf, was dagegen spricht, dass es ihm im deliktsrelevanten Zeitraum an finanziellen Mitteln für lebensnotwendige Güter gefehlt haben könnte. Gleichwohl kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich beim Beschuldigten aufgrund der psychischen und physischen Beeinträchtigungen, welche er aufgrund des an ihm verübten schweren Gewaltdelikts erlitt, eine gewisse Perspektivlosigkeit einstellte. Dass er aufgrund dieser Perspektivlosigkeit empfänglicher dafür wurde,

- 55 - sich auf deliktische Weise ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen und es ihm entsprechend schwerer fiel, einer Beteiligung am Drogenhandel zu widerstehen, ist daher leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Wie bereits erwogen, liegen keine Hinweise darauf vor, dass seine Schuldfähigkeit im Deliktszeitraum aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit eingeschränkt gewesen wäre (vgl. Erw. V.2.2).

### **E. 3.3.3**

Angesichts der zu berücksichtigenden Perspektivlosigkeit des Beschuldigten vermag die subjektive Schwere der Tat die objektive Tatschwere leicht zu relativieren. Das Tatverschulden wiegt damit innerhalb der schweren Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz insgesamt nicht mehr leicht, was eine hypothetische Einsatzstrafe von rund 4 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen erscheinen lässt.

### **E. 3.4**

Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund,

Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (Heimgartner, a.a.O., N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

#### **E. 3.4.1**

Über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist bekannt, dass er am tt. November 1994 in Zürich geboren wurde. In Zürich wuchs er zusammen mit einer Schwester auf und absolvierte die obligatorische Schulzeit von 9 Jahren. Eine Ausbildung oder Lehre hat er nicht gemacht. Sein Vater verstarb gemäss den Angaben des Beschuldigten im Jahre 2004 in AJ.\_\_\_\_\_. Er sei dort erschossen worden. Der Beschuldigte besuchte zu jener Zeit die Primarschule. Der Tod seines Vaters führte beim Beschuldigten zu psychischen Problemen, worauf er eine Sonderschule besuchte. Ausserdem kam es zu ambulanten Massnahmen der Jugendanwaltschaft. Diese Massnahmen endeten im Jahre 2013. Im Alter von 15 oder 16 Jahren begann er, Drogen zu konsumieren. Im Jahre 2014 wurde der Beschuldigte Opfer eines Gewaltdelikts. Er erlitt dabei schwere Verletzungen, welche unter anderem ein künstliches Koma, länger dauernde Spitalaufenthalte und zahlreiche Operationen nachsichzogen. Vor seiner Verhaftung am

- 56 - 22. Oktober 2018 erhielt er Unfalltaggelder in der Höhe von Fr. 2'500.– pro Monat. Seine Mietkosten betragen Fr. 500.– bis Fr. 800.–, welche er seiner Mutter bezahlte, bei der er auch wohnte (Urk. 10/3; Prot. I S. 9 ff.).

#### **E. 3.4.2**

Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte er zu seinen aktuellen Verhältnissen (Prot. II S. 9 ff.), dass die Operationen, welche aufgrund des gegen ihn verübten Gewaltdelikts nötig waren, inzwischen abgeschlossen seien, sofern sich nichts mehr verkompliziere. Ausserdem gab er an, dass er derzeit eine 100 % IV-Rente in der Höhe von Fr. 1'593.– sowie Taggelder der Unfallversicherung in der Höhe von Fr. 91.85 pro Tag beziehe. Eine UVG-Rente sei in Berechnung. Im Rahmen des Plädoyers seiner Verteidigung liess er mitteilen, dass er mittlerweile nicht mehr mit seiner Mutter, sondern mit seiner Schwester zusammenwohne, und eine Katze habe (Urk. 64 S. 17; Prot. II S. 19).

#### **E. 3.4.3**

Die Vorinstanz berücksichtigte die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten insbesondere aufgrund des frühen und tragischen Verlusts seines Vaters als im leichten bis mittleren Umfang strafmindernd. Ausserdem hielt sie fest, dass der Beschuldigte im Jahre 2014 einen weiteren Schicksalsschlag erlitten habe (Urk. 35 S. 53 ff.). Wenn die Vorinstanz im Zusammenhang mit diesem weiteren Schicksalsschlag von einem Unfall spricht (Urk. 35 S. 56), so wird sie dem vom Beschuldigten tatsächlich Erlebten nicht gerecht. Vielmehr wurde der Beschuldigte Opfer eines gravierenden Gewaltdelikts, welches eine nachhaltige Beeinträchtigung seiner Lebensqualität nachsichzog. Diesem Umstand, dass das an ihm verübte Gewaltdelikt für den Beschuldigten schwerwiegende psychische und physische Beeinträchtigungen zur Folge hatte und sich dieses daher auch negativ auf seine Zukunftsperspektiven auswirkte, wurde jedoch bereits bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere Rechnung getragen. Eine erneute Berücksichtigung dieses Umstands bei den persönlichen Verhältnissen käme einer Doppelverwertung gleich. Demgegenüber rechtfertigt es sich entsprechend den vorinstanzlichen Erwägungen, unter dem Titel des Vorlebens den für den Beschuldigten sehr einschneidenden frühen und tragischen Verlust seines Vaters strafmindernd zu berücksichtigen.

#### **E. 3.4.4**

Der Beschuldigte ist im Schweizerischen Strafregister mit zwei Vorstrafen verzeichnet (Urk. 36; Urk. 62). Mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt vom 10. Januar 2013 wurde er wegen diverser Strassenverkehrsdelikten sowie eines Vergehens gegen das Waffengesetz mit einem bedingten Freiheitsentzug von 21 Tagen und einer Busse von Fr. 100.– bestraft. Zudem wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Juli 2018 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln sowie wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.–, bei einer Probezeit von 3 Jahren, und einer Busse von Fr. 640.– bestraft. Auch wenn diese Verurteilungen nicht wegen einschlägiger Delikte erfolgten und die zweite Verurteilung nur in Bezug auf einen Teil der zu beurteilenden Delinquenz eine Vorstrafe darstellt, so ist der Umstand, dass ihn diese beiden Verurteilungen nicht von weiterer Delinquenz abzuhalten vermochten, dennoch strafe erhöhend zu gewichten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte unmittelbar nach der zweiten Verurteilung weiter delinquierte und dabei gar die ihm mit jenem Entscheid auferlegte Probezeit missachtete. Überdies fällt auf, dass die zu beurteilende Delinquenz weit schwerer wiegt, als die mit jenen Strafbefehlen geahndeten Delikte.

#### **E. 3.4.5**

Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E.2d/cc). Das Geständnis, das kooperative Verhalten bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Der Grad der Strafminderung hängt insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 169 ff. zu Art. 47 StGB). Der Beschuldigte machte weitgehend von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und stand einzig in Bezug auf zwei Anklageziffern die ihm gemachten Vorwürfe ein. Was diese Eingeständnisse betrifft, ist jedoch zu beachten, dass ihm hinsichtlich jener Vorwürfe aufgrund der gestützt auf Sicherstellungen, DNA-Spuren und Aussagen von Abnehmern erdrückenden Beweislage kaum mehr Raum für Bestreitungen blieb. Das teilweise Eingeständnis des Beschuldigten kann daher lediglich sehr leicht strafmindernd berücksichtigt werden.

#### **E. 3.4.6**

Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen. Damit ist die Strafempfindlichkeit des Täters angesprochen. Sie fällt etwa im Falle gesundheitlicher Probleme des Täters als strafmindernder Faktor in Betracht, jedoch nur dann, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten sind, wie etwa bei Gehirnverletzungen, Schwerkranken oder Taubstummen (BGer 6B\_572/2010 vom 18. November 2010 E. 4.5). Der Beschuldigte liess vor Vorinstanz vorbringen, dass bei ihm eine solche besondere Strafempfindlichkeit vorliege, zumal bei einer Inhaftierung aufgrund der im Jahre 2014 erlittenen Verletzungen notwendig gewordene Gesichtsoperationen zurückgestellt werden müssten und er aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung dringend auf eine ambulante Behandlung angewiesen wäre (Urk. 23 S. 15). Abgesehen davon, dass der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung erklärte, dass die aufgrund des erlittenen Gewaltdelikts nötig

gewordenen Operationen und Eingriffe grundsätzlich abgeschlossen seien (Prot. II S. 12), ist die medizinische Grundversorgung entsprechend den zutreffenden Hinweisen der Vorinstanz sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht in den Vollzugsanstalten gewährleistet (Urk. 35 S. 61; vgl. § 108 JVV). Allfällige weitere medizinisch notwendige und nicht aufschiebbare Eingriffe könnten damit auch während des Strafvollzugs durchgeführt werden. Seine medizinischen Bedürfnisse sind damit nicht geeignet, die Strafe zu mindern oder gar einen Freiheitsentzug als unzumutbar erscheinen zu lassen.

#### **E. 3.4.7**

Wie bereits erwogen, liegt – entgegen der Auffassung der Verteidigung – auch keine strafmindernd zu berücksichtigende Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor (vgl. Erw. II.5.3).

#### **E. 3.5**

Da die strafmindernd zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse und das teilweise Geständnis die strafehöhende Wirkung der Vorstrafen zu überwiegen vermögen, wirkt sich die Täterkomponente insgesamt strafmindernd auf die Strafzumessung aus. Es rechtfertigt sich daher, die hypothetische Ein-satzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe auf 3 ¾ Jahre Freiheitsstrafe zu reduzieren.

- 59 - 4. Für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sowie die Übertretung des Fernmeldegesetzes ist der Beschuldigte zusätzlich mit einer Busse zu bestrafen. Während eine Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer Busse von bis zu CHF 10'000.– zu bestrafen ist (Art. 26 BetmG i.V.m Art. 106 Abs. 1 StGB), sieht das Fernmeldegesetz für Übertretungen einen Bus-senrahmen von bis zu Fr. 100'000.– vor (Art. 52 Abs. 1 FMG). Aufgrund des Verschlechterungsverbot liegt der Maximalbetrag der in diesem Fall für sämtli-che zu beurteilenden Übertretungen auszufällenden Busse aber ohnehin bei Fr. 800.–.

#### **E. 4**

Weiter liess der Beschuldigte geltend machen, beim gegen ihn geführten Strafverfahren könne nicht von einem fairen Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK die Rede sein. So könne in Anbetracht dessen, dass zwei ihn belastende Personen vom selben Verteidiger vertreten worden seien, nicht ausgeschlossen werden, dass Absprachen zu seinem Nachteil zwischen jener Verteidigung und der Staatsanwaltschaft stattgefunden hätten. In diesem Zusammenhang falle auf, dass sowohl D. \_\_\_\_\_ als auch E. \_\_\_\_\_ zunächst ihre Aussagen verweigert und die ihnen gemachten Vorwürfe bestritten hätten, bevor sie ihn dann über Gebühr

- 10 - belastet hätten (Urk. 23 S. 3; Urk. 64 S. 3 ff.). Ausserdem widerspreche dem Grundsatz eines fairen Verfahrens, dass die insgesamt 17 Genehmigungsent-scheide von Überwachungs-massnahmen von nur gerade drei Richtern gefällt worden seien (Urk. 23 S. 4 f.).

#### **E. 4.1**

Mit der Bemessung der Höhe der Busse hat sich die Vorinstanz bereits zutreffend auseinandergesetzt. Sie erwog hinsichtlich des Einsatzes des GPS-Jammers zu Recht, dass das Verschulden in objektiver Hinsicht im untersten Be-reich liegt, zumal der Beschuldigte mit dem Anbringen jenes Störsenders zwar die Professionalität und die Routine seines deliktischen Handelns unterstrich, dieser aber dennoch so angebracht war, dass er anlässlich

der Verhaftung des Beschuldigten leicht aufzufinden und sicherzustellen war. Auch in Bezug auf die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass in objektiver Hinsicht zwar ins Gewicht fällt, dass der Beschuldigte verschiedene Betäubungsmittel (Kokain und Ecstasy) regelmässig konsumiert hatte, dass objektive Tatverschulden aber dennoch im untersten Bereich anzusiedeln ist, zumal es sich nicht um einen sehr langen Deliktszeitraum und einen schwachen bis mittelstarken Konsum gehandelt hatte (Urk. 35 S. 64 f.).

#### **E. 4.1.1**

Dem Beschuldigten ist insofern zuzustimmen, als nicht gänzlich in Abrede zu stellen ist, dass die Vertretung zweier Verfahrensbeteiligter durch denselben Rechtsbeistand problematisch sein kann und in solchen Fällen eine gewisse Vorsicht geboten ist. Gleichwohl ist eine Mehrfachvertretung nicht von vornherein unzulässig. Art. 127 Abs. 3 StPO sieht vor, dass ein Rechtsbeistand in den Schranken von Gesetz und Landesregeln im gleichen Verfahren die Interessen mehrerer Verfahrensbeteiligter wahren kann. Die gesetzlichen Schranken der Doppelvertretung ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 12 lit. c BGFA. Gemäss dieser Bestimmung meiden Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen. Grund dafür, weshalb Anwältinnen und Anwälte nicht in ein und derselben Strafsache Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten dürfen, ist der Umstand, dass sie sich andernfalls für keine der vertretenen Parteien voll einsetzen könnten. Das Doppelvertretungsverbot dient mithin in erster

- 11 - Linie dem Schutz der Vertretenen und nicht dem Schutz von Dritten. Dabei ist unbestritten, dass die Vertretung widerstreitender Interessen sowohl gleichzeitig (Interessenkonflikt im Zusammenhang mit zwei oder mehr bestehenden, laufenden Mandaten) als auch zeitlich gestaffelt, also nacheinander (Interessenkonflikt zwischen einem neu laufenden gegenüber einem früheren und abgeschlossenen Mandat), strikt verboten ist. Das Bundesgericht geht davon aus, dass bei Mehrfachverteidigungen ein grundsätzlicher Interessenkonflikt besteht, der einen Verfahrensausschluss eines erbetenen privaten Verteidigers (gestützt auf das Anwaltsberufs- und Strafprozessrecht) rechtfertigen kann, und eine solche deshalb nur in Ausnahmefällen zulässig ist, etwa dann, wenn die Mitbeschuldigten durchwegs identische und widerspruchsfreie Sachverhaltsdarstellungen geben und ihre Prozessinteressen nach den konkreten Umständen nicht divergieren. Eine Doppelvertretung erachtet das Bundesgericht nur dann als zulässig, wenn in Bezug auf die einzelnen Verfahrensbeteiligten keine Interessenkollision oder auch nur der Anschein einer solchen besteht (Ruckstuhl, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N 8 ff. zu Art. 127 StPO; BGE 145 IV 218 E. 2.1 = Pra 108 (2019) Nr. 123; Urteile des Bundesgerichts 1B\_7/2009 vom 16. März 2009 E. 5.5 und 5.8 und 1B\_528/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.2 = Pra 111(2022) Nr. 26).

#### **E. 4.1.2**

Die D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ gemachten Vorhalte weisen keine inhaltlichen Überschneidungen auf. Das heisst, ausser dem Umstand, dass ihnen beiden vorgeworfen wird, sich im Zusammenhang mit dem Beschuldigten der Betäubungsmitteldelinquenz strafbar gemacht zu haben, weisen die ihnen gemachten Vorwürfe keine Gemeinsamkeiten auf. Insbesondere wird ihnen nicht zur Last gelegt, bei der jeweils vorgeworfenen Betäubungsmitteldelinquenz zusammengewirkt zu haben. Entsprechend sind auch keine

sich widerstreitenden Prozessinteressen der beiden ersichtlich, welche einer Vertretung durch dieselbe Verteidigung entgegenstehen würden. In der Mandatierung von Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ sowohl als amtlicher Verteidiger von D.\_\_\_\_\_ als auch von E.\_\_\_\_\_ ist damit keine Verletzung von Art. 127 Abs. 3 StPO erkennbar.

- 12 -

#### **E. 4.1.3**

Aus den Akten gehen entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten auch keine Hinweise darauf hervor, dass eine mögliche Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ zu den Belastungen des Beschuldigten durch D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ geführt haben könnte. So erfolgte das Geständnis von E.\_\_\_\_\_, für den Beschuldigten gegen Bezahlung einen Kokaintransport durchgeführt zu haben (Urk. 3/2 S. 2 ff.), bereits am 20. November 2018 und damit zu einem Zeitpunkt, zu welchem noch gar kein Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ bestanden hatte. Dieser wurde erst am 11. Dezember 2018 via Anwaltspikett als deren Verteidiger beigezogen (Urk. 3/4 S. 1). Bereits aus diesem Grund erweist sich ein koordiniertes, auf eine übermässige Belastung des Beschuldigten durch mehrere Verfahrensbeteiligte gerichtetes Vorgehen als ausgeschlossen. Überdies finden die Eingeständnisse von E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ – wie zu zeigen sein wird – eine Stütze in den aus den Überwachungsmassnahmen hervorgegangenen Abhörprotokollen, was ebenfalls gegen eine abgesprochene Falschbelastung des Beschuldigten spricht. Entsprechend ist auch keine Verletzung des Fairnessgebotes gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK ersichtlich.

#### **E. 4.1.4**

Lediglich ergänzend ist auf einen weiteren Einwand der amtlichen Verteidigung einzugehen. So stellte diese vor Vorinstanz in den Raum, dass es im Zusammenhang mit der Mehrfachverteidigung durch Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ auch auffällig sei, dass E.\_\_\_\_\_ von diesem nicht zur Konfrontationseinvernahme vom 2. Juli 2019 begleitet worden sei, obwohl sie habe amtlich verteidigt sein müssen (Urk. 23 S. 4). Es ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ auf Seite 1 des Protokolls der Konfrontationseinvernahme vom 2. Juli 2019 tatsächlich nicht als anwesende Person vermerkt ist (Urk. 2/15). In der weiteren Protokollierung finden sich jedoch Anhaltspunkte darauf, dass es sich dabei um ein Versehen handelte und er auch in jener Einvernahme zugegen war. So wurde auf Seite 4 jenes Protokolls vermerkt, dass Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ keine Ergänzungsfrage gestellt habe. Hinweise auf eine Verletzung des Fairnessgebotes lassen sich wiederum nicht ableiten.

- 13 -

#### **E. 4.2**

Auch den vorinstanzlichen Erwägungen zur jeweiligen subjektiven Tat schwere, gemäss welchen das jeweilige objektive Tatverschulden durch Aspekte der subjektiven Tatschwere keine Relativierung erfährt, ist zu folgen (Urk. 35 S. 64 f.). Die von der Vorinstanz für sämtliche Übertretungen festgesetzte Busse von Fr. 800.– erweist sich vor diesem Hintergrund auch unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage des Beschuldigten als seinem Verschulden und seinen finanziellen Verhältnissen angemessen. Sie ist zu bestätigen. 5. Somit ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 3 ¾ Jahren und mit Fr. 800.– Busse zu bestrafen. Einer Anrechnung der erstandenen 522 Tage

- 60 - Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Urk. 9/2; Urk. 29) steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 6. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, kommt die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges bereits aus objektiven Gründen nicht in Frage, da eine Freiheitsstrafe von 3 ¾ Jahren auszufallen ist (Urk. 35 S. 65; Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB). Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall, dass der Beschuldigte diese schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). VI. Widerruf 1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, widerruft das Gericht eine bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist hingegen nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB auf den Widerruf, wobei es den Beschuldigten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern kann. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten ist im Falle des Widerrufs des bedingt gewährten Strafvollzugs miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Das Gericht kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Strafvollzugs abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wird eine frühere, bedingt ausgefallene Strafe widerrufen, kann unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen des Vollzugs dieser Strafe eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB allenfalls verneint und diese folglich bedingt vollzogen werden (BGE 134 IV 140 E. 4.5). 2. Der Beschuldigte wurde während der gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Juli 2018 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.– laufenden Probezeit von 3 Jahren erneut straffällig (Urk. 36). Entgegen der Auffassung der Verteidigung führt die Annahme, dass die deliktischen Handlungen des Beschuldigten von einem einheitlichen Willensentschluss

- 61 - umfasst gewesen seien, nicht dazu, dass im Hinblick auf die Beurteilung des Widerrufs sämtliche Delinquenz dem Zeitpunkt der Entschlussfassung und damit einem Zeitpunkt vor dem 24. Juli 2018 zuzuordnen wäre (Urk. 64 S. 18). Der Schuldspruch wegen (einfachen) Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz steht demnach einem Widerruf des bedingten Vollzugs der in Frage stehenden Strafe nicht von vornherein entgegen.

#### **E. 4.2.1**

C.\_\_\_\_\_ erklärte in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Mai 2019, dass sie den Beschuldigten und G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" kennengelernt habe, als sie mit Kollegen in Zürich R.\_\_\_\_\_ am Kiffen gewesen sei und diese beiden dann dazugekommen seien. Sie seien dann auf das Thema Dealen gekommen. Die beiden hätten gesagt, dass sie Ware hätten. Sie habe zu jener Zeit gedealt und habe die Ware nicht mit ihrem eigenen Geld gekauft. Weiter gab sie an, dass sie jeweils unterschiedlich viel, aber nicht mehr als Fr. 50.– für ein Gramm Kokain bezahlt habe. Zum Beschuldigten gab sie weiter an, dass sie diesen nie richtig gekannt habe. G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" habe diesen geschickt. Ausserdem merkte sie an, dass diese beiden Streit gehabt hätten. Was die Qualität des übernommenen Kokains betrifft, gab sie an, dies nicht zu wissen, da sie selber nicht konsumiere (Urk. 3/6 S. 2). Sie wurde weiter gefragt, wie es abgelaufen sei, nachdem der Beschuldigte ihr am 24. Januar 2018 50 Gramm Kokain gebracht habe. Dazu gab sie an, dass sie dieses in AC.\_\_\_\_\_ gegen Bares verkauft habe. Anschliessend wurde sie gefragt, wo der Übergabeort der 200 Gramm Kokain gewesen sei, die sie eine Woche später vom Beschuldigten erhalten habe. Sie

erklärte, dass dies – wenn sie sich nicht täusche – in Zürich R.\_\_\_\_\_ bei der AD.\_\_\_\_\_ Tankstelle an der AE.\_\_\_\_\_ -strasse gewesen sei. Danach sei sie wiederum nach AC.\_\_\_\_\_ gegangen und habe die Ware gegen Bares weitergegeben (Urk. 3/6 S. 5). In jener Einvernahme wurde sie auch noch zu angeblichen Weitergaben von rund 1,4 Kilogramm Kokain im Zeitraum zwischen September 2018 und Januar 2019 befragt, welche jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Beschuldigten stehen (Urk. 3/6 S. 1 ff.).

#### **E. 4.2.2**

In Anwesenheit des Beschuldigten und seiner amtlichen Verteidigung wiederholte C.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer Einvernahme als Auskunftsperson vom 14. Juni 2019, dass es zu einem ersten Kokainbezug von G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" gekommen sei, nachdem sie diesen beim Kiffen mit Bekannten getroffen habe und er gesagt habe, dass er Material auftreiben könne. Weiter gab sie an, dass sie die erste Portion Kokain von G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" auf Kommission erhalten habe (Urk. 2/14 S. 2). Die Frage danach, wann der Beschuldigte erstmals ins Spiel gekommen sei, beantwortete sie damit, dass sie dies nicht mehr genau wisse, dass G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" aber irgendwie nicht habe kommen können und dieser dann

- 28 - den Beschuldigten geschickt habe. G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" habe ihr gesagt, dass sie diesem vertrauen könne, weshalb sie ihm dann auch das Geld gegeben habe. Zu den jeweiligen Übergabeorten erklärte sie, dass der Beschuldigte ihr die ersten 50 in AA.\_\_\_\_\_ in dessen Auto übergeben habe. Ausserdem merkte sie an, zu glauben, dass das Auto blau gewesen sei. Auf weitere Nachfrage erklärte sie, dass in Zürich R.\_\_\_\_\_ auch ein Treffpunkt an der AD.\_\_\_\_\_ Tankstelle gewesen sei. Auf die Frage, wo die Übergabe der 200 Gramm stattgefunden habe, gab sie an, dass sie sich nicht richtig daran erinnern könne. Weiter wurde sie dazu befragt, wie das Kokain jeweils verpackt gewesen sei. Sie erklärte, dass es in Säckli aus Vakuumierungspapier verpackt gewesen sei und nicht in Minigrips. Sie verneinte, die Menge jeweils nachkontrolliert zu haben, und sie gab erneut an, dass sie keine Ahnung gehabt habe, was die Qualität des Kokains betreffe (Urk. 2/14 S. 3).

#### **E. 4.2.3**

C.\_\_\_\_\_ bestätigte mithin im Rahmen jener Konfrontationseinvernahme – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 64 S. 12) – dass es nicht nur am 24. Januar 2018, sondern auch eine Woche später zu einer Kokainübergabe an sie durch den Beschuldigten gekommen sei. Ausserdem geht aus ihren Angaben hervor, dass sie anlässlich der ersten Übergabe 50 Gramm und anlässlich der zweiten Übergabe 200 Gramm Kokain entgegengenommen hatte. Weiter lassen ihre Aussagen auch den Schluss zu, dass sie dem Beschuldigten im Rahmen der ersten Kokainübergabe vom 24. Januar 2018 eine bei G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" bestehende Restschuld bezahlt hatte. Zwar können ihren Angaben keine Anhaltspunkte über die Qualität des entgegengenommenen Kokains entnommen werden. Was den von ihr bezahlten Preis betrifft, geht aus ihren Aussagen jedoch hervor, dass dieser maximal Fr. 50.– pro Gramm betrug. Wie die Vorinstanz bereits zu Recht anmerkte, ist bei der Würdigung der Angaben von C.\_\_\_\_\_ zwar zu berücksichtigen, dass auch gegen sie ein Strafverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten geführt wurde, und sie damit ein berechtigtes Interesse daran hatte, ihre eigenen Taten in einem möglichst guten Licht darzustellen (Urk. 35 S. 12). Da sie sich mit ihren Angaben über die erfolgten Kokainübernahmen und insbesondere damit, dass sie einräumte, das Kokain anschliessend weiterverkauft zu haben, auch selbst erheblich belastete, geben ihre Aussagen jedoch

keinen Anlass, an deren Glaubhaftigkeit zu zweifeln. Dass auf ihre Angaben

- 29 - abgestellt werden kann, zeigen zudem die aus den Überwachungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse, welche sich ohne Weiteres mit diesen in Einklang bringen lassen.

#### **E. 4.2.4**

Aus der überwachten SMS-Konversation zwischen C.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" vom 22. Januar 2018 geht hervor, dass sich die beiden über ausstehende Schulden von C.\_\_\_\_\_ in der Höhe von insgesamt Fr. 3'300.– un- terhielten und G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" sie aufforderte, Fr. 700.– davon sofort zu be- zahlen (Urk. 2/10 Beilagen 49 bis 55). Weiter teilte G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" C.\_\_\_\_\_ am 24. Januar 2018 in einer SMS-Nachricht mit, dass er 50 Franken in der Ta- sche habe und dringend Geld brauche. Anschliessend vereinbarten die beiden wiederum mittels SMS-Nachrichten ein Treffen am selben Tag um 19.00 Uhr (Urk. 2/10 Beilagen 56 bis 61). Schliesslich liegt die Abschrift einer SMS- Nachricht vom 24. Januar 2018, 18.57 Uhr, ausgehend von der Nummer 2 an G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" mit dem Inhalt "Schreib ihr bin da", bei den Akten (Urk. 2/10 Beilage 62). Letzterer wandte sich um 18.59 Uhr mit der SMS-Nachricht "2 min sie komt" an die Nummer 2 (Urk. 2/10 Beilage 66), worauf jener Teilnehmer um 19.09 Uhr zurückschrieb: "Sie hat mir 700 gegeben" (Urk. 2/10 Beilage 67). Diese Nachrichten der Nummer 2 werden seitens der Strafverfolgungsbehörde dem Be- schuldigten zugeordnet. Angesichts seiner Identifikation durch C.\_\_\_\_\_ als dieje- nige Person, welche ihr am 24. Januar 2018 Kokain übergeben habe (Urk. 3/6 S. 5), besteht kein Anlass, diese Zuordnung anzuzweifeln. Diese SMS- Korrespondenz zwischen C.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" und dem Beschuldigten wurde von der Strafverfolgungsbehörde so interpretiert, dass zwischen G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" und C.\_\_\_\_\_ eine Übergabe von 50 Gramm Kokain und eine gleich- zeitige Schuldentilgung durch C.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 700.– vereinbart wur- de, wobei die Menge von 50 Gramm Kokain daraus abgeleitet wurde, dass G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" erwähnte, 50 Franken in der Tasche zu haben. Ausserdem wurde in Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte in jene Konversation involviert wurde, und er es schliesslich war, welcher G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" zurückmeldete, dass "sie" ihm 700 gegeben habe, geschlossen, dass die Kokainübergabe an den Beschuldigten erfolgt war und er diese letztlich auch ausführte (Urk. 2/10 S. 5 ff.). Dieser Interpretation ist zu folgen, zumal die ausgewerteten SMS-Nachrichten auf

- 30 - diese Abläufe schliessen lassen und diese Interpretation durch C.\_\_\_\_\_ in glaub- hafter Weise bestätigt wurde.

#### **E. 4.2.5**

Im Recht liegen weitere ausgewertete SMS-Nachrichten, welche aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde auf eine wiederum von G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" or- ganisierte, am 30. Januar 2018 erfolgte Übergabe von 200 Gramm Kokain vom Beschuldigten an C.\_\_\_\_\_ schliessen lassen (Urk. 2/10 S. 9 ff.). So schrieb G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" am 30. Januar 2018 um 19.30 Uhr ein SMS an die Nummer 3 mit dem Inhalt: "Bro, kannst du die Schwarze erledigen?" (Urk. 2/10 Beilage 73). Als Benutzer dieser Telefonnummer wird von der Strafverfolgungsbehörden der Beschuldigte vermutet. Bezüglich dieser Zuordnung wies bereits die Vorinstanz darauf hin, dass dieselbe Nummer auch für die Kontakte zu I.\_\_\_\_\_ verwendet worden sei (Urk. 3/9 Beilagen 50 ff.; Urk. 35 S. 15). Dass es zu den in der Ankla- geschrift in Ziffer 1.4. umschriebenen Kokainübergaben vom Beschuldigten an I.\_\_\_\_\_ gekommen ist, räumte dieser ein (Prot. I S. 22). Vor diesem Hintergrund sowie

angesichts der Identifikation durch C.\_\_\_\_\_ bestehen keine Zweifel daran, dass es sich beim Kommunikationsteilnehmer mit der Nummer 3 um den Beschuldigten handelte. Im Übrigen zeigte sich auch aufgrund des GPS-Trackings des vom Beschuldigten gelenkten Personenwagens Honda Civics, dass dieser sich am Abend des 30. Januars 2018 kurz vor 23.00 Uhr bis kurz danach in der Umgebung des Wohnorts von C.\_\_\_\_\_ bewegt hatte (Urk. 4/3/1 S. 2; Urk. 4/3/1 act. 6/1-4 ff.), was ebenfalls für ihn als Benutzer jener Telefonnummer spricht. Auf die oberwähnte SMS-Nachricht reagierte der Beschuldigte jedenfalls um 19.30 Uhr mit der Nachfrage per SMS: "200?" (Urk. 2/10 Beilage 74). Daraufhin antwortete G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" mit: "Ja bro schreib ir kanst du?" (Urk. 2/10 Beilage 75). Nachdem in der Folge verschiedene SMS-Nachrichten zwischen diesem und C.\_\_\_\_\_ sowie zwischen ihm und dem Beschuldigten ausgetauscht worden waren, in welchen es um die Koordination eines Treffens ging (Urk. 2/10 Beilagen 76 ff.), teilte der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" schliesslich um 22.51 Uhr an jenem Abend mit, dass er auf dem Weg und gleich da sei (Urk. 2/10 Beilage 105). Wenig später, um 23.05 Uhr, meldete er sich erneut bei G.\_\_\_\_\_ "G'.\_\_\_\_\_" und gab diesem per SMS bekannt: "Erledigt" (Urk. 2/10 Beilage 107). Auch was diese SMS-Nachrichten betrifft, kann angesichts deren Inhalts, des Umstandes, dass

- 31 - sich das vom Beschuldigten gelenkte Fahrzeug um ca. 23.00 Uhr in der Umgebung des Wohnortes von C.\_\_\_\_\_ befand, sowie aufgrund ihrer Angaben, welche mit der Interpretation durch die Strafverfolgungsbehörde übereinstimmen, einzig darauf geschlossen werden, dass der Beschuldigte ihr am späten Abend des 30. Januar 2018 200 Gramm Kokain übergeben hatte. Die in den Anklageziffern

### **E. 4.3**

Zur Überprüfung des in Anklageziffer 1.3. umschriebenen Vorwurfs liegen neben den Angaben von D.\_\_\_\_\_ (Urk. 3/3; Urk. 3/4; Urk. 3/5; Urk. 2/16) auch die Protokolle von überwachten Telefonverbindungen (Urk. 2/6 Beilage 3 ff.) und die Dokumentation der Sicherstellung einer Portion Kokain anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten am Wohnort von D.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/5; Urk. 7/9 S. 2; Urk. 9/2) bei den Akten.

#### **E. 4.3.1**

Als der Beschuldigte am 22. Oktober 2018 beim Betreten der Liegenschaft N.\_\_\_\_\_strasse ... in Zürich von der Kantonspolizei Zürich verhaftet wurde (Urk. 9/2 S. 2), wurde D.\_\_\_\_\_ im Treppenhaus jener Liegenschaft von der Polizei angetroffen (Urk. 3/3 S.1). Auch sie wurde kurzzeitig festgenommen und polizeilich befragt. Anschliessend wurde sie jedoch wieder auf freien Fuss gesetzt (Urk. 1/5 S. 8). Im Rahmen jener polizeilichen Einvernahme vom 22. Oktober 2018 machte sie durchgehend von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 3/3).

#### **E. 4.3.2**

Am 11. Dezember 2018 wurde D.\_\_\_\_\_ erneut festgenommen und als beschuldigte Person in Anwesenheit ihres Verteidigers einvernommen (Urk. 3/4 S. 1). Zu Beginn jener Einvernahme gab sie auf Nachfrage bekannt, dass sie die Rufnummern "4" und "5" verwendet habe (Urk. 3/4 S. 3). Ausserdem erklärte sie auf Vorhalt eines Fotobogens mit insgesamt acht Personen, den Beschuldigten unter dem Namen "AF.\_\_\_\_\_" zu kennen (Urk. 3/4 S. 4). Auf weitere Nachfrage gab sie sodann an, dass dieser ihr ab und zu Kokain gebracht habe (Urk. 3/4 S. 5). Ihr wurde in der Folge vorgehalten, dass gegen sie und den Beschuldigten Überwachungsmassnahmen angeordnet worden seien und es zwischen ihr

und dem Beschuldigten im Zeitraum von Anfang Januar 2018 bis zur Verhaftung des - 32 - Beschuldigten am 22. Oktober 2018 zu über 1'500 SMS- und Telefonverbindungen gekommen sei, weshalb davon ausgegangen werde, dass es sich bei diesem um einen ihrer Hauptlieferanten, wenn nicht den Hauptlieferanten gehandelt habe. Dies bestätigte D.\_\_\_\_\_. Anschliessend hielt der einvernehmende Polizeibeamte fest, dass er betreffend ihre Drogengeschäfte mit dem Beschuldigten von einem Ankauf von rund 450 Gramm Kokain ausgehe und er ihr Auszüge der erlangten Aufzeichnungen vorhalten werde (Urk. 3/4 S. 5). Sie bestätigte schliesslich, dass die ihr vorgehaltenen SMS-Konversationen zwischen ihr und "AF.\_\_\_\_\_" bzw. dem Beschuldigten geführt worden seien und es bei diesen sowie den ihr vorgespielten Gesprächen jeweils um Kokainbestellungen und -übergaben gegangen sei (Urk. 3/4 S. 6 ff.). Zu den jeweiligen Bestellungen und Übergaben gab sie unter anderem an, dass sie in der Regel höchstens 20 Gramm Kokain vom Beschuldigten gekauft habe (Urk. 3/4 S. 8) und es normalerweise – wenn sie nichts geschrieben habe – Bestellungen von 5 Gramm Kokain gewesen seien (Urk. 3/4 S. 9, 11). Im Laufe der Einvernahme merkte der befragende Polizeibeamte an, dass er ihr nicht eine noch grössere Menge Kokain "unterjubeln" wolle. Er erklärte ihr in der Folge in Bezug auf eine SMS-Nachricht von ihr vom 10. Juni 2018, in welcher sie vier Fragezeichen geschrieben habe, dass er diese Nachricht so interpretiere, dass sie an jenem Tag 20 Gramm Kokain bestellt habe, zumal sie dem Beschuldigten an dessen Verhaftstag ebenfalls vier Fragezeichen geschickt habe und er damals 20 Gramm Kokain auf sich gehabt habe. Auf diesen Vorhalt gab D.\_\_\_\_\_ schliesslich an, dass das nicht stimme, und sie damals nur 5 Gramm Kokain bestellt habe (Urk. 3/4 S. 11). Auf einen weiteren Vorhalt räumte sie ein, dass in den Nachrichten jeweils ein Punkt für 5 Gramm und 2 Punkte für 10 Gramm gestanden hätten. Dies hätten der Beschuldigte und sie einmal abgemacht (Urk. 3/4 S. 11). Letztlich wurde ihr vorgehalten, dass die Auswertung der überwachten Telefonkorrespondenzen 41 Treffen zwischen ihr und dem Beschuldigten seit dem 8. Februar 2018 hervorgebracht hätten, bei welchen es immer um Kokainübergaben gegangen sei. Sie wurde daraufhin gefragt, wie viel Kokain sie seit Anfang Januar 2018 bis zu ihrer Verhaftung beim Beschuldigten eingekauft habe. Sie gab an, dass sie dies nicht richtig einschätzen könne, sie aber sagen würde, dass sie bei ihm während jener Zeit total ca. 300 Gramm Kokain einge-

- 33 - kauft habe (Urk. 3/4 S. 12 f.). Als Grammpreis nannte sie Fr. 70.–, wobei sie auf Nachfrage erklärte, dass der Preis pro Gramm zunächst Fr. 60.– betragen habe und dann auf Fr. 70.– bis Fr. 75.– erhöht worden sei. Den Vorhalt, dass sie demnach für das Kokain total Fr. 21'000.– bezahlt habe, kommentierte sie damit, dass dies so sein werde. Was den Verwendungszweck betrifft, erklärte sie, einen grossen Teil selber konsumiert und rund 120 Gramm zu einem Preis von Fr. 100.– pro Gramm verkauft zu haben (Urk. 3/4 S. 13).

#### **E. 4.3.3**

Am 26. August 2019 fand schliesslich eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme von D.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson statt, anlässlich welcher der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigung anwesend waren und die Möglichkeit hatten, ihr Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 2/16 S. 1). In jener Einvernahme erklärte sie zunächst auf die Frage, woher sie den Beschuldigten kenne, dass sie eine Nummer von ihm erhalten habe und sich dann bei ihm gemeldet habe. Die Nachfrage, wozu diese Nummer gedient habe, beantwortete sie damit, dass diese dem Bestellen von Kokain gedient habe (Urk. 2/16 S. 2). Zu den Modalitäten der jeweiligen Kokainübergaben erklärte sie sodann, dass sie dem

Beschuldigten jeweils geschrieben habe, ob er vorbeikommen könne. Die Übergaben hätten dann meistens bei ihr zu Hause stattgefunden. Übergeben worden seien ihr in einem Plastiksack abgepackte Portionen von 5 Gramm. Anfangs habe sie Portionen von einem Gramm erhalten, und dann seien es Portionen von 5 Gramm geworden. Weiter erklärte sie, dass die Qualität des Kokains für sie gut gewesen sei. Weiter wurde D.\_\_\_\_\_ gefragt, wie sie die Menge jeweils per SMS bestellt habe. Dazu erklärte sie, dass es eigentlich jeweils klar gewesen sei, dass es 5 Gramm sein sollten, da sie gar nicht mehr hätte bezahlen können. Daher habe sie eigentlich keine bestimmte Menge bestellt. Weiter erklärte sie, dass sie sicher nicht mit Fra- gezeichen gearbeitet habe (Urk. 2/16 S. 2). Was die beim Beschuldigten anlässlich seiner Verhaftung sichergestellte Kokainportion von rund 20 Gramm betrifft, erklärte sie, dass diese sicher nicht für sie gewesen sei. Nur 5 Gramm wären für sie gewesen (Urk. 2/16 S. 2 f.). Zur Bezahlung erklärte sie, dass sie ab und zu Kokain auf Kommission erhalten habe. Jedenfalls habe sie Fr. 100.– für ein Gramm und Fr. 350.– für 5 Gramm bezahlen müssen. Die Gesamtmenge Kokain,

- 34 - welche sie beim Beschuldigten gekauft habe, bezifferte sie mit etwa 300 Gramm (Urk. 2/16 S. 3).

#### **E. 4.3.4**

D.\_\_\_\_\_ bestätigte somit ihre anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Dezember 2018 getätigten Eingeständnisse, wonach sie im Rahmen von rund 40 Treffen insgesamt etwa 300 Gramm Kokain vom Beschuldigten entgegengenommen habe, auch in dessen Gegenwart. Zwar vermochte sie nicht mehr genau zu bezeichnen, zu welchen Gelegenheiten sie welche Mengen Kokain von ihm bezogen hatte. Angesichts der Anzahl Übergaben, welche zwischen ihnen stattgefunden hatten, sowie des langen Zeitraums von rund neun Monaten, innerhalb welchem diese Übergaben durchgeführt worden waren, vermag dieser Umstand die Glaubhaftigkeit der Eingeständnisse von D.\_\_\_\_\_ nicht zu beeinträchtigen. Sie erklärte zudem, dass es sich zwar meistens um Lieferungen von 5 Gramm Kokain gehandelt habe. Aus ihren Angaben geht aber auch hervor, dass sie vor allem zu Beginn auch Portionen von einem Gramm übernommen habe und die Lieferungen maximal 20 Gramm betragen hätten. Der Umstand, dass es sich nicht immer um dieselben Liefermengen gehandelt hatte, vermag ebenfalls zu erklären, weshalb D.\_\_\_\_\_ nicht mehr in der Lage war, jeder einzelnen Übergabe eine genaue Kokainmenge zuzuordnen. Gerade weil sie offenlegte, dass sie sich nicht mehr an die genauen Liefermengen erinnert und sie als durchschnittliche Grösse der übernommenen Portionen nicht das Minimum von einem Gramm, sondern 5 Gramm nannte, erweisen sich auch ihre Angaben zu den Liefermengen als glaubhaft. Zur Glaubhaftigkeit ihrer Eingeständnisse trägt zusätzlich bei, dass sie sich durch die Belastung des Beschuldigten selbst nicht zu entlasten vermochte. Auch ist nicht ersichtlich, dass sie ihn zu Unrecht übermässig zu belasten versucht hätte. So machte sie beispielsweise deutlich, dass sie den Beschuldigten jeweils gefragt habe, ob er kommen könne. Entsprechend lastete sie ihm beispielsweise auch nicht an, dass er die Kokainübernahmen initiiert hätte. Wie sich nachfolgend zeigen wird, decken sich die von D.\_\_\_\_\_ gemachten Angaben auch mit den aus den Überwachungsmaßnahmen erlangten Aufzeichnungen der Kommunikation zwischen ihr und dem Beschuldigten. Entsprechend sind keine Gründe ersichtlich, weshalb zur Sachverhaltsfeststellung nicht auf die glaubhaften Angaben von D.\_\_\_\_\_ abgestellt werden könnte.

#### **E. 4.3.5**

Aus den dem Beschuldigten im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme vom 8. Januar 2019 vorgehaltenen SMS-Nachrichten zwischen ihm und D.\_\_\_\_\_ geht hervor, dass sich ihre Konversation stets um die Organisation von Treffen drehte, welche jeweils von D.\_\_\_\_\_ initiiert worden waren (Urk. 2/6 Beilage 3 ff.). In Anbetracht dessen, dass aus diesen SMS-Nachrichten keine Hinweise auf konkrete im Rahmen jener Treffen jeweils geplante Aktivitäten hervorgehen und auch der Beschuldigte nicht geltend machte, dass zwischen ihm und D.\_\_\_\_\_ eine freundschaftliche Beziehung bestanden hätte, welche von regelmässigen Treffen geprägt gewesen wäre, liegt der Schluss nahe, dass jene Treffen einzig der Übergabe von durch D.\_\_\_\_\_ bestellten Gütern dienen. Da jedoch nie konkret die Rede davon war, welche Güter sie beim Beschuldigten bestellte, liegt auch nahe, dass es sich dabei nicht um legale Geschäfte handelte. Dass die Angaben von D.\_\_\_\_\_ in den Transkripten zu den Überwachungsmaßnahmen eine Entspréhung finden, wurde bereits durch die Vorinstanz eingehend aufgezeigt. Auf jene Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 35 S. 24). Schliesslich spricht auch der Umstand, dass der Beschuldigte am 22. Oktober 2020 beim Betreten des Wohnhauses von D.\_\_\_\_\_ im Besitz von rund 20 Gramm Kokain festgenommen wurde, dafür, dass zwischen den beiden eine Geschäftsbeziehung betreffend den Handel mit Betäubungsmitteln bestand. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten ab seiner Person sichergestellten 19,9 Gramm Kokaingemisch einen Reinheitsgrad von 62 % aufwiesen und damit 12,3 Gramm Reinsubstanz Kokain entsprachen (Urk. 6/5; Urk. 7/9; Urk. 7/12).

#### **E. 4.3.6**

Aufgrund der aus den Überwachungsmaßnahmen erlangten Erkenntnisse, des anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten am Wohnort von D.\_\_\_\_\_ sichergestellten Kokains und insbesondere aufgrund deren glaubhaften Angaben erweist es sich als erstellt, dass zwischen dem Beschuldigten und ihr seit Anfang Februar 2018 bis zu seiner Verhaftung 40 Übergaben von Kokain stattgefunden hatten. Was die Gesamtmenge des vom Beschuldigten an D.\_\_\_\_\_ veräusserten Kokains betrifft, gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass aufgrund der Angaben von D.\_\_\_\_\_ und in Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro reo" für jede Einzellieferung von einer Menge von 5 Gramm Kokain und damit hinsichtlich

- 36 - sämtlicher Lieferungen von einer Gesamtmenge von 200 Gramm Kokain auszugehen sei. Ausserdem erachtete sie es nicht als erstellt, dass die gesamte beim Beschuldigten am 22. Oktober 2018 sichergestellte Menge von rund 20 Gramm Kokaingemisch für D.\_\_\_\_\_ bestimmt gewesen sei. Auch betreffend jener Kokaionportion ging sie davon aus, dass lediglich 5 Gramm für die Weitergabe an D.\_\_\_\_\_ bestimmt gewesen seien (Urk. 35 S. 25 f.). Diese Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach zu Gunsten des Beschuldigten von 40 Übergaben zu je 5 Gramm Kokain und entsprechend einer Gesamtmenge von 200 Gramm Kokain auszugehen sei, wird seitens der Verteidigung kritisiert. Abgesehen davon, dass sich aus Sicht der Verteidigung bereits die 40 Übergaben nicht hätten erstellen lassen, hätte gestützt auf die Angabe von D.\_\_\_\_\_, wonach sie anfänglich Portionen von einem Gramm und später solche von 5 Gramm übernommen habe, vielmehr vom arithmetischen Mittel, mithin von 20 Mal einem Gramm und von 20 Mal 5 Gramm (entsprechend 120 Gramm), ausgegangen werden sollen (Urk. 64 S. 14). Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Da sich D.\_\_\_\_\_ nicht an die genauen jeweils vom Beschuldigten entgegengenommenen Kokainmengen zu erinnern vermag,

kann es sich bei der Eruiierung der Gesamtmenge des vom Beschuldigten übergebenen Kokains zwangsläufig lediglich um eine Annäherung an die tatsächlich übergebene Menge handeln. Zwar gab D.\_\_\_\_\_ an, dass ihr zunächst nur kleinere Portionen von jeweils einem Gramm geliefert worden seien. Sie erklärte aber gleichzeitig, dass sie in der Regel 5 Gramm Kokaingemisch bezogen habe und es teilweise auch Portionen von bis zu 20 Gramm Kokaingemisch gewesen seien, die sie vom Beschuldigten entgegengenommen habe. Die Gesamtmenge Kokaingemisch, welche sie vom Beschuldigten übernommen habe, bezifferte sie weiter mit rund 300 Gramm. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die Annahme der Vorinstanz, wonach bei sämtlichen Übergaben jeweils 5 Gramm und damit insgesamt lediglich 200 Kokaingemisch übergeben worden seien, bereits stark zugunsten des Beschuldigten getroffen wurde. Das vorinstanzliche Vorgehen ist somit nicht zu beanstanden. Es rechtfertigt sich daher in Anwendung von Art. 10 Abs. 3 StPO zu Gunsten des Beschuldigten für sämtliche Übergaben – und damit auch für jene, die für den 22. Oktober 2018 geplant war – von einem Durchschnittswert von 5 Gramm Kokain auszugehen. Dement-

- 37 - sprechend ist erstellt, dass der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ zwischen Anfang Februar 2018 und dem 22. Oktober 2018 im Rahmen von 40 Treffen insgesamt 200 Gramm Kokaingemisch übergeben hat. Was die am 22. Oktober 2018 bei ihm sichergestellten rund 20 Gramm Kokaingemisch betrifft, so erweist es sich zumindest als erstellt, dass er diese zu jenem Zeitpunkt besessen hat.

#### **E. 4.4**

Beim in Anklageziffer 1.5. umschriebenen Vorwurf stützt sich die Staatsanwaltschaft auf die Angaben von E.\_\_\_\_\_ (Urk. 3/1; Urk. 3/2; Urk. 2/15) und auf die Auswertung der gegen den Beschuldigten angeordneten Überwachungsmaßnahmen (Urk. 2/2 VG 75 act. 14.4 ff.).

##### **E. 4.4.1**

E.\_\_\_\_\_ wurde am 19. November 2018 an ihrem Arbeitsort festgenommen und gleichentags polizeilich als beschuldigte Person einvernommen (Urk. 3/1 S. 1). Im Rahmen jener Einvernahme wurde ihr zunächst ein Fotobogen mit sechs verschiedenen männlichen Personen vorgehalten, worauf sie den Beschuldigten als "A.\_\_\_\_\_" identifizierte. Auf die Frage, was sie mit diesem zu tun habe, gab sie an, dass sie ihn durch Kollegen kennengelernt habe und sie ein paarmal zusammen im Ausgang gewesen seien (Urk. 3/1 S. 4). Ihr wurde in der Folge mitgeteilt, dass gegen den Beschuldigten technische Überwachungsmaßnahmen zum Einsatz gekommen seien und gestützt auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse nun auch gegen sie ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Im Anschluss daran wurden ihr Aufzeichnungen von Gesprächen zwischen ihr und dem Beschuldigten, welche sie telefonisch oder im vom Beschuldigten benutzten Fahrzeug geführt hatten, vorgehalten (Urk. 3/1 S. 4 ff.). Was diese Gespräche betrifft, wurde ihr jeweils dargelegt, welche Schlussfolgerungen seitens der Strafverfolgungsbehörde daraus gezogen wurden. Dabei entsprechen diese Schlussfolgerungen dem Sachverhalt, welcher unter Ziffer 1.5. Eingang in die Anklageschrift gefunden hat. Zwar stellte E.\_\_\_\_\_ die Richtigkeit jener Schlussfolgerungen in jener Einvernahme nicht gänzlich in Abrede, sie bestätigte jedoch nur das ihr vorgehaltene Rahmengeschehen. Dass bei den ihr vorgehaltenen Gesprächen Betäubungsmittel eine Rolle gespielt hätten und es unter anderem um ein Geheimfach im Fahrzeug des Beschuldigten gegangen sei, bestritt sie. Sie

machte geltend, dass es darum gegangen sei, dass sie auf Jobsuche gewesen sei und ihr - 38 - der Beschuldigte angeboten habe, einen Gütertransport gegen eine Bezahlung von Fr. 2'000.- durchzuführen. Konkret gab sie an, für den Beschuldigten in Deutschland Kosmetikartikel und Lebensmittel übernommen und diese dann zurück in die Schweiz transportiert zu haben (Urk. 3/1 S. 5 ff.). Nachdem ihr unter anderem vorgehalten wurde, dass davon die Rede gewesen sei, dass sie für ein Kilogramm Fr. 2'000.- erhalten habe und es damit eindeutig um ein Kilogramm Kokain und nicht, wie sie dies behauptet habe, um ein Kilogramm Kosmetikartikel gegangen sei, erklärte sie zunächst, dass die Interpretation nicht stimme. Als der einvernehmende Polizeibeamte dann nachgefragt hatte, wie es dann stimme, gab sie an, dass sie denke, man könne es sein lassen, da er nun lauter werde und ihr dies nicht passe. Sie blieb in der Folge aber dabei, dass es beim Transport lediglich um Kosmetikartikel und Lebensmittel gegangen sei (Urk. 3/1 S. 12). Zum Schluss jener Einvernahme merkte sie noch an, dass sie für die Kosmetikartikel und die Esswaren Fr. 2'000.- bezahlt habe und der Beschuldigte ihr das Geld dafür gegeben habe (Urk. 3/2 S. 14).

#### **E. 4.4.2**

Einen Tag nach dieser polizeilichen Einvernahme, am 20. November 2018, fand die staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme von E.\_\_\_\_\_ statt. Gleich zu Beginn erklärte sie, dass sie ihre Aussagen vom vorhergehenden Tag gerne etwas korrigieren und ergänzen würde. Weiter wies sie darauf hin, dass sie einen Tag zuvor etwas unter Schock gestanden sei. Auf die Nachfrage, was sie korrigieren wolle, gab sie an, dass es so gewesen sei, dass der einvernehmende Polizeibeamte ihr erklärt habe, was das Problem aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde sei. Sie sei unter Schock gestanden und habe nicht gewusst, was hinten und was vorne sei. Es sei aber korrekt, dass es sich bei jenem Kilogramm tatsächlich um Betäubungsmittel und nicht, wie zuvor erklärt, um Kosmetika gehandelt habe, wobei sie anfügte, dass sich auch Kosmetika im Fahrzeug befunden hätten (Urk. 3/2 S. 2). Im Zusammenhang mit diesem Eingeständnis ist darauf hinzuweisen, dass der Einwand der Verteidigung, wonach es sich lediglich um eine Interpretation der Untersuchungsbehörde handle, dass die jeweils erwähnte Einheit "1" einem Kilogramm entspreche (Urk. 64 S. 10), nicht zutrifft. Vielmehr wurde dieser Umstand auch durch E.\_\_\_\_\_ bestätigt. Überdies geht – wie zu zeigen sein wird (vgl. Erw. III.4.4.5) – auch aus den Abhörprotokollen hervor, dass spezifisch von einem Ki-

- 39 - logramm die Rede war. Im weiteren Verlauf der Einvernahme erklärte sie, wie es zu jenem Transport gekommen sei. Dabei gab sie an, dass der Beschuldigte ihre Situation – das heisst ihre Geldnot aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit – gekannt habe. Weiter erklärte sie, dass er die für den Transport in Aussicht gestellte Belohnung von anfänglich Fr. 1'500.- auf Fr. 2'000.- erhöht habe (Urk. 3/2 S. 3). E.\_\_\_\_\_ wurde sodann nach dem Ablauf des Transports gefragt. Diesen schilderte sie so, dass der Beschuldigte sie abgeholt und ein Auto für sich selbst gesucht habe. Dazu habe er einen Kollegen in Zürich R.\_\_\_\_\_ getroffen. Sie sei dann über die Grenze bei AG.\_\_\_\_\_ nach Deutschland gefahren. Für den genauen Zielort verwies sie auf ihr Handy, auf welchem sie die Navigation eingeschaltet gehabt habe. Weiter erklärte sie, dass sie dort dann P.\_\_\_\_\_, welchen sie zuvor schon einmal mit dem Beschuldigten gesehen habe, auf dem Parkplatz eines AH.\_\_\_\_\_ getroffen habe. Sie habe P.\_\_\_\_\_ dort abgeholt, und dann seien sie ca. 200 Meter weitergefahren. Sie habe auf einem Parkplatz vor einer Garagenbox parkiert, wo P.\_\_\_\_\_ ihr zwei Säcke mit Lebensmitteln und Kosmetika übergeben habe. Ausserdem habe er das Kilogramm bei

sich gehabt. Dieses sei in Folie mit viel Kle- beband eingewickelt gewesen. Sie habe nicht gesehen, wie er das gemacht habe, sie habe ihn einfach gefragt, ob es gut eingepackt sei. Daraufhin habe ihr P.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass er es mit Honig beschmiert habe oder so, damit es von Spürhunden nicht gefunden werde. Weiter merkte sie an, dass der Beschuldigte ihr zuvor gesagt habe, dass es hinten links versteckt werden müsse. Dies habe sie dann auch P.\_\_\_\_\_ so mitgeteilt. Dieser habe die Abdeckung dort zur Seite gezogen und das Kokain dahinter gelegt (Urk. 3/2 S. 5). Weiter schilderte sie, wie sie wieder in die Schweiz gefahren sei und den Beschuldigten wieder getroffen habe. Dieser habe sie schliesslich an einen Ort dirigiert, wo ein Mann hinten links zugestiegen sei. Dazu merkte sie an, dass sie ziemlich sicher sei, dass der Be- schuldigte diesem die Ware draussen übergeben habe. Beide seien jedenfalls wieder eingestiegen, und der Beschuldigte habe von diesem im Auto das Geld erhalten. Auf entsprechende Nachfrage erklärte sie, dass auch sie ihre Belohnung im Auto erhalten habe (Urk. 3/2 S. 5 f.). Gegen Ende der Einvernahme wurde E.\_\_\_\_\_ gefragt, was der Beschuldigte wohl zu ihren Angaben sagen werde, wo-

- 40 - rauf sie erklärte, dass er, wenn er ehrlich sei, sagen werde, dass es stimme (Urk. 3/2 S. 8).

#### **E. 4.4.3**

Am 2. Juli 2019 wurde E.\_\_\_\_\_ schliesslich in Anwesenheit des Be- schuldigten und seiner Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft als Auskunfts- person befragt (Urk. 2/15 S. 1). Im Rahmen jener Einvernahme bestätigte und wiederholte sie ihre Angaben aus der Hafteinvernahme dazu, wie es zu jenem Kokaintransport gekommen und wie dieser abgelaufen sei. Auch schilderte sie erneut, dass der Beschuldigte die Ware einem Käufer weitergegeben habe, nach- dem sie aus Deutschland zurückgekommen sei (Urk. 2/15 S. 3). Im Rahmen von Ergänzungsfragen wurde sie von der Verteidigung des Beschuldigten darauf an- gesprochen, dass sie in der Hafteinvernahme erwähnt habe, dass ihr der einvernehmende Polizeibeamte erklärt habe, was aus deren Sicht das Problem sei. In diesem Zusammenhang fragte sie die Verteidigung, was der Polizeibeamte ge- sagt habe, was bezüglich ihrer Aussage bei der Staatsanwaltschaft das Problem sei. Diesbezüglich gab sie an, dass er gesagt habe, dass ihre damalige Aussage nicht wahr gewesen sei, was man aus den Audiogesprächen höre, aus welchen alles von A bis Z klar ersichtlich sei. Die weitere Frage der Verteidigung des Be- schuldigten danach, ob sie die Ware beim Transport nach Deutschland gesehen habe, beantwortete sie damit, dass sie die Ware nur verpackt gesehen habe. Was genau drin gewesen sei, habe sie nicht gesehen (Urk. 2/15 S. 4).

#### **E. 4.4.4**

E.\_\_\_\_\_ schilderte den Ablauf der Kokaineinfuhr aus Deutschland so- wie die Umstände, wie es zu dieser gekommen sei, im Rahmen ihrer Einvernah- men vom 20. November 2018 und vom 2. Juli 2019 übereinstimmend und detail- liert. Insbesondere da sie auch von originellen Details, wie beispielsweise dem Umstand, dass das Kokain vom Lieferanten in Deutschland mit Honig bestrichen worden sei, berichtete, hinterlassen ihre Angaben den Eindruck von tatsächlich Erlebtem. Dass sie im Rahmen ihrer ersten polizeilichen Einvernahme unmittelbar nach ihrer Verhaftung noch abstritt, dass der von ihr für den Beschuldigten durch- geführte Transport etwas mit Drogen zu tun gehabt hatte, vermag die Glaubhaf- tigkeit ihres späteren Eingeständnisses nicht zu beeinträchtigen. So hatte sie in Anbetracht dessen, dass sie sich damals ebenfalls mit einem gegen sie gerichtete-

- 41 - ten Strafverfahren konfrontiert sah, ein berechtigtes Interesse daran, ihr eigenes Handeln in einem möglichst guten Licht darzustellen. Dadurch, dass sie in der Folge erklärte, dass der Beschuldigte sie für die Einfuhr eines Kilos Kokain aus Deutschland in die Schweiz bezahlt habe, belastete sie nicht nur diesen, sondern auch sich selbst erheblich, zumal so auch ihr die Einfuhr einer grossen Menge Betäubungsmittel zum Vorwurf gemacht werden musste. Auch vor dem Hintergrund, dass sie sich mit dieser Belastung des Beschuldigten nicht selbst entlasten konnte, erweisen sich ihre Eingeständnisse als glaubhaft. Letztlich ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die von ihr gemachten Angaben zum Ablauf der Koka-ineinfuhr in den Protokollen der überwachten Gespräche zwischen ihr und dem Beschuldigten im von diesem gelenkten Honda Civic eine Entsprechung finden. Auch auf die glaubhaften Angaben von E.\_\_\_\_\_ ist damit zur Erstellung des Sachverhaltes abzustellen.

#### **E. 4.4.5**

Im Rahmen der gegen den Beschuldigten angeordneten Überwachungs-massnahmen wurde unter anderem der von ihm benutzte Personenwagen Honda Civic mit technischen Überwachungsgeräten versehen, um die in jenem Fahrzeug geführten Gespräche akustisch zu überwachen (Urk. 4/1/1 S. 3; Urk. 4/1/2; Urk. 4/1/4). Im Rahmen eines auf diese Weise aufgezeichneten Gesprächs zwischen dem Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ vom 28. Februar 2018 erwähnte er ein Geheimversteck. In diesem Zusammenhang berichtete er E.\_\_\_\_\_ davon, dass er auch schon mit 200 Gramm in jenem Geheimversteck gefahren sei und diese 200 Gramm nicht gefunden worden seien (Urk. 2/5 act. 3.1 S. 1). Weiter liegt die Übersetzung der abgehörten Gespräche, welche am 14. März 2018 im Honda Civic geführt wurden, bei den Akten. Aus jenem Gesprächsprotokoll geht hervor, dass um 18.51.44 Uhr ein unbekannter Mann zum Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ ins Auto gestiegen war. Dieser sagte "Die Ware gleich." Daraufhin antwortete ihm der Beschuldigte: "Es ist im Gepäckraum, ich hole es rasch raus." Weiter ist in jenem Protokoll vermerkt, dass der Beschuldigte und der unbekannte Mann aus dem Auto aus- und anschliessend wieder eingestiegen waren (Urk. 2/2 VG 75 act. 14.4 f.). Gemäss jenem Protokoll verliess der unbekannte Mann das Auto und damit auch den Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ bereits um 18.53.40 Uhr wieder. Anschliessend geht aus dem Protokoll hervor, dass der Beschuldigte

- 42 - Geldscheine zählte, wobei er bis 21 laut mitgezählt hatte. Danach bedankte er sich bei E.\_\_\_\_\_, worauf diese den Dank zurückgab. Weiter schob der Beschuldigte nach: "Ah, was für eine Mühe und Stress!" E.\_\_\_\_\_ fragte daraufhin "Warum?", worauf der Beschuldigte erklärte, dass sein Puls oben sei (Urk. 2/2 VG 75 act. 14.5). Im weiteren Verlauf des Gesprächs zwischen den beiden erkundigte sich E.\_\_\_\_\_ beim Beschuldigten danach, ob er meine, dass es nochmals etwas gebe oder ob es kritisch sei. Er antwortete daraufhin mit: "Wenn du möchtest, schon ja." Weiter fragte er sie: "Ja willst du am Wochenende nochmals fahren?" E.\_\_\_\_\_ sagte dann: "Dieses Wochenende? Nur am Samstag." Daraufhin erklärte der Beschuldigte, dass es einfach immer "zwei eins" sein werde, und sie nicht mehr machen könnten. E.\_\_\_\_\_ merkte dann an: "Also jetzt habe ich pro Kilo zwei.", woraufhin der Beschuldigte erklärte, dass es mit tanken "zwei eins" seien (Urk. 2/2 VG 75 act. 14.6). Die Angaben von E.\_\_\_\_\_, wonach sie nach Absprache mit dem Beschuldigten und gegen Bezahlung von Fr. 2'100.– ein Kilogramm Kokain in Deutschland übernommen und dieses mit dem vom Beschuldigten benutzten Fahrzeug in die Schweiz gebracht habe, wo es vom Beschuldigten an einen unbekanntem Dritten übergeben worden sei, lassen sich ohne Weiteres mit den Inhalten dieser abgehörten

Gespräche vereinbaren.

#### **E. 4.4.6**

Angesichts der glaubhaften Angaben von E. \_\_\_\_\_ sowie insbesondere aufgrund der bei den Akten liegenden Abhörprotokolle der zwischen ihr und dem Beschuldigten geführten Gespräche, in welchen die Angaben von E. \_\_\_\_\_ eine Entsprechung finden, erweist es sich als erstellt, dass am 14. März 2018 eine von dieser durchgeführte und vom Beschuldigten koordinierte Einfuhr von einem Kilo- gramm Kokaingemisch von Deutschland in die Schweiz stattfand. Auch ist auf- grund der glaubhaften Angaben von E. \_\_\_\_\_ erstellt, dass der Beschuldigte ihr dafür Fr. 2'100.– als Belohnung bzw. als Entgelt für Spesen bezahlt hatte und er das Kokain unmittelbar nach der Einfuhr als Ganzes an einen unbekanntem Mann weiterveräusserte. Der Einwand der Verteidigung, wonach es sich beim jeweils erwähnten einen Kilogramm auch um Amphetamine oder Bonbons gehandelt ha- ben könnte (Urk. 64 S. 9 f.; Prot. II S. 17), erweist sich als blosser Spekulation. Zwar trifft zu, dass gemäss den Abhörprotokollen nie ausdrücklich von Kokain die Rede war. Zu berücksichtigen ist jedoch insbesondere, dass der Beschuldigte

- 43 - entsprechend der als erstellt erachteten übrigen Anklagepunkte auch im Rahmen weiterer Gelegenheiten mit Kokain, nicht jedoch mit anderen Betäubungsmitteln gehandelt hat, und E. \_\_\_\_\_ für die Fahrt nach Deutschland eine nicht unerhebli- che Entschädigung von Fr. 2'100.– erhalten hat. Entsprechend verbleiben im Rahmen einer Gesamtbetrachtung keine im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO un- überwindlichen Zweifel daran, dass es sich bei der transportierten Ware um Koka- in gehandelt hat. Wiederum liegen keine Hinweise zum genauen Reinheitsgrad des Kokaingemischs vor. Der in Anklageziffer 1.5. umschriebene Sachverhalt er- weist sich aber jedenfalls als rechtsgenügend erstellt.

#### **E. 4.5**

Was den in Anklageziffer 2. umschriebenen Vorwurf betrifft, wurde nach der Verhaftung des Beschuldigten am 22. Oktober 2018 ab dem Personenwagen Honda Civic ein Auto-GPS-Jammer sichergestellt (Urk. 2/4 Beilage act. 6). Wie sich aufgrund der vorstehenden Erwägungen zeigte, benutzte er ebendieses Fahrzeug unter anderem zur Durchführung von Drogentransporten. So unter an- derem im Rahmen der Kokaïneinfuhr von E. \_\_\_\_\_ sowie beispielsweise für die Anfahrt zum Wohnort von D. \_\_\_\_\_, wo er im Besitz von rund 20 Gramm Kokain festgenommen wurde. Zwar ist der Beschuldigte nicht Halter jenes Fahrzeuges, sondern seine Mutter (Urk. 4/1/1 S. 3). Dass das Fahrzeug aber noch von weite- ren Personen gelenkt worden wäre, ist nicht bekannt. Gerade in Anbetracht des- sen, dass er jenes Fahrzeug unter anderem zur Durchführung und zur Organisa- tion von Drogentransporten verwendet hatte, liegt nahe, dass er auch ein Interes- se daran hatte, dass die Vorgänge, welche sich rund um jenes Fahrzeug abge- spielt hatten, und damit auch die jeweiligen Standorte des Fahrzeuges – insbe- sondere gegenüber den Strafverfolgungsbehörden – unbekannt bleiben würden. Demgegenüber liegen keine Hinweise dafür vor, dass noch weitere Personen ein entsprechendes Interesse am Anbringen eines solchen Störsenders an jenem Honda Civic gehabt haben könnten. Vor diesem Hintergrund sowie insbesondere aufgrund der Sicherstellung des Jammers am vom Beschuldigten benutzten Fahr- zeug liegen keine unüberwindlichen Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO da- ran vor, dass er es war, welcher diesen angebracht hatte. Auch der in Anklagezif- fer 2. umschriebene Sachverhalt erweist sich damit als rechtsgenügend erstellt.

- 44 - 5. Neben den vom Beschuldigten eingestandenen Anklagevorwürfen (Anklageziffern 1.4. und 1.6.) sind entsprechend den vorstehenden Erwägungen auch die in den Anklageziffern 1.1.3., 1.1.4., 1.2., 1.3., 1.5. und 2. umschriebenen Vorwürfe rechtsgenügend erstellt. Einschränkungen sind dabei einzig in Bezug auf Anklageziffer 1.3. zu beachten. Diesbezüglich ist in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" (Art. 10 Abs. 3 StPO) lediglich von einer Mindestmenge von 200 Gramm Kokain anstelle von 300 Gramm auszugehen, mit welcher der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ im Rahmen von 40 Übergaben beliefert hatte.

## **E. 5**

Der Beschuldigte liess weiter sowohl vor Vorinstanz als auch im Berufungsverfahren einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot und damit verbunden das Vorliegen einer verdeckten Beugehaft geltend machen. Dabei liess er monieren, dass eine erste Konfrontationseinvernahme mit einer Belastungszeugin erst 8 Monate nach seiner Verhaftung stattgefunden habe, obwohl alle Belastungspersonen entweder lange vor seiner Verhaftung oder unmittelbar danach einvernommen worden seien und zudem alle Protokolle der Überwachungsmaßnahmen bereits vorgelegen hätten. Dass die Untersuchung, bei welcher er ausschliesslich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe, weshalb seine Einvernahmen entsprechend kurz ausgefallen seien, derart langsam vorangetrieben worden sei, lasse sich letztlich nur dadurch erklären, dass ihn die Untersuchungsbehörde mit Beugehaft zu einem Geständnis habe bewegen wollen (Urk. 23 S. 5 f.; Urk. 64 S. 3; Prot. II S. 10).

### **E. 5.1**

Werden die vom Beschuldigten weitergegebenen Kokainmengen zusammengezählt, so resultiert eine umgesetzte Gesamtmenge von 550 Gramm Kokaingemisch (Ziff. 1.1.3. und 1.1.4.: 250 Gramm; Ziff. 1.3.: 200 Gramm; Ziff. 1.4.: 50 Gramm; Ziff. 1.6.: 50 Gramm). Hinzu kommt ein Kilogramm Kokaingemisch, welches der Beschuldigte zunächst von E.\_\_\_\_\_ in die Schweiz einführen liess und anschliessend weitergegeben hatte. Weiter ist dem Beschuldigten der Besitz der 19,9 Gramm Kokaingemisch anzulasten, welche anlässlich seiner Verhaftung sichergestellt worden waren. Wie bereits erwogen, sind ihm die 31 Gramm Kokaingemisch, welche sich am 27. Februar 2018 in seinem Bastelraum befunden hatten, nicht zusätzlich an die gesamte, umgesetzte oder besessene Kokainmenge anzurechnen, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass er jenes Kokain in der Folge an D.\_\_\_\_\_ oder I.\_\_\_\_\_ weitergegeben hatte (vgl. Erw. III.4.1). Entsprechend resultiert eine Gesamtmenge von rund 1'570 Gramm Kokaingemisch, welches der Beschuldigte im Rahmen von kontinuierlichen Aktivitäten innerhalb des Drogenhandels von Januar 2018 bis Oktober 2018 weitergeben oder besessen hat.

### **E. 5.2**

Was die Reinheitsgrade dieses Kokains betrifft, liegen einzig forensische Auswertungen der 19,9 Gramm Kokaingemisch, welche anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten sichergestellt worden waren, sowie der 50 Gramm Kokaingemisch, welche der Beschuldigte am 14. Juni 2018 H.\_\_\_\_\_ veräussert hatte, vor. Gemäss dem Gutachten des forensischen Instituts Zürich (FOR) vom 11. Januar 2019 wies die Portion von 19,9 Gramm Kokaingemisch einen Reinheitsgrad von 62 % auf und entsprach damit 12,3 Gramm Reinsubstanz Kokain (Urk. 7/12). Die

- 45 - an H.\_\_\_\_\_ veräusserte Kokainportion wies gemäss Gutachten des FOR vom 23. Juli 2018 einen sehr hohen Reinheitsgrad von 96 % auf und entsprach damit 47,4 Gramm Reinsubstanz Kokain (Beilage zu Urk. 1/1).

### **E. 5.2.1**

Sind die Reinheitsgrade gewisser Betäubungsmittelportionen unbekannt, darf das Gericht gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Drogen von mittlerer Qualität sind, solange es keine Hinweise auf eine besonders reine oder gestreckte Substanz gibt (BGE 138 IV 100 E. 3.5.; Fingerhuth/Schlegel/Jucker, Kommentar BetmG, 3. Aufl., Zürich 2016, N 187 zu Art. 19 BetmG). Gründe, von dieser Praxis abzuweichen, sind – entgegen der Kritik der Verteidigung (Urk. 64 S. 7; Prot. II S. 16) – keine ersichtlich.

### **E. 5.2.2**

Zwar wies die an H.\_\_\_\_\_ veräusserte Kokainportion einen sehr hohen Reinheitsgrad auf. Die anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten sichergestellte Portion wies mit 62 % wiederum aber eher einen unterdurchschnittlichen Reinheitsgehalt auf, weshalb beim Kokain, mit welchem der Beschuldigte Handel betrieb, weder von ausschliesslich besonders guter noch von ausschliesslich minderer Qualität die Rede sein kann. Es rechtfertigt sich daher, in Bezug auf jene Kokainportionen mit unbekanntem Reinheitsgrad jeweils von mittlerer Qualität auszugehen. Gemäss der Statistik der Gruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) lag der Medianwert für Kokainkonfiskate zwischen einem und 10 Gramm im Jahre 2018 bei 65 %, für Kokainkonfiskate zwischen 10 Gramm und 100 Gramm bei 70 % und für Kokainkonfiskate zwischen 100 Gramm und einem Kilogramm bei 74 % (vgl. Fingerhuth/Schlegel/Jucker, a.a.O., N 186 ff. zu Art. 19 BetmG). Entsprechend rechtfertigt es sich, hinsichtlich der gemäss Anklageziffer 1.1.3. übergebenen 50 Gramm Kokaingemisch von einem Reinheitsgrad von 70 % und damit von 35 Gramm Reinsubstanz Kokain, hinsichtlich der gemäss Anklageziffer 1.1.4. übergebenen 200 Gramm Kokaingemisch von einem Reinheitsgrad von 74 % und damit von 148 Gramm Reinsubstanz Kokain sowie hinsichtlich des gemäss Anklageziffer

### **E. 5.3**

Zwar trifft zu, dass die erste Konfrontationseinvernahme zwischen dem Beschuldigten und den Belastungszeugen erst rund acht Monate nach der Verhaftung des Beschuldigten durchgeführt wurde (Urk. 2/14). In der Zwischenzeit wurden ihm jedoch im Rahmen umfangreicher etwa monatlich stattfindender Einvernahmen die aus den Überwachungsmaßnahmen zusammengetragenen Ergebnisse und die bereits getätigten Angaben der Belastungszeugen vorgehalten (Urk. 2/2-10). Von einem Untätigbleiben der Untersuchungsbehörde bis zur Durchführung der Konfrontationseinvernahmen kann daher nicht die Rede sein. Zwar mögen die jeweiligen Einvernahmen des Beschuldigten entsprechend dem Vorbringen der Verteidigung angesichts der Aussageverweigerung nicht so lange gedauert haben. Der Vorbereitungsaufwand der Vorhalte für jene Einvernahmen wurde alleine aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, jedoch nicht geschmälert. Darin, dass es jeweils knapp einen Monat gedauert hatte, bis der Beschuldigte ein weiteres

- 15 - Mal einvernommen worden war, ist daher keine Verletzung des Beschleunigungsgebots erkennbar. Ausserdem ist auch nicht zu beanstanden, dass es die

Untersuchungsbehörde vorgezogen hatte, dem Beschuldigten zunächst sämtliche aus den Überwachungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse vorzuhalten, bevor sie ihn mit den Belastungszeugen konfrontierte. In Bestätigung der vorinstanzlichen Schlussfolgerung ist daher eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu verneinen. Das Vorverfahren wurde vielmehr durchaus beförderlich geführt. Auch eine Beugehaft lag damit nicht vor. An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Verteidigung die Haft des Beschuldigten in ihrem Vorbringen als verdeckte Beugehaft qualifizierte.

## **E. 6**

Der Beschuldigte liess die Unverwertbarkeit der Aussagen von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ geltend machen, da diese unter Täuschung und unterschweligen Drohungen durch die Untersuchungsbehörde herbeigeführt worden seien. So sei D.\_\_\_\_\_ beispielsweise mit der Anmerkung des sie einvernehmenden Polizeibeamten, er wolle ihr nicht noch eine grössere Menge als 450 Gramm Kokain unterjubeln, in suggestiver Weise unter Druck gesetzt worden. Dass dies Wirkung gezeigt habe, sei dadurch ersichtlich, dass sie gestützt auf diese Unterstellungen eine Menge von 300 Gramm in den Raum geworfen habe, nachdem sie zunächst noch von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe. Auch bei E.\_\_\_\_\_ habe es zwischen ihren Einvernahmen vom 19. und vom 20. November 2018 zu Versprechungen und Druckausübungen seitens der Staatsanwaltschaft kommen müssen, zumal andernfalls nicht interpretierbar sei, weshalb sie anlässlich der Hafteinvernahme plötzlich ausgesagt habe, dass sie ihre bisherigen Aussagen korrigieren wolle. Hinweise auf entsprechende Vorgänge würden sich zudem aus den Angaben von E.\_\_\_\_\_ ergeben, wonach der einvernehmende Polizeibeamte angeblich lautgeworden sei und ihr offenbar erklärt habe, was "das Problem" aus ihrer Sicht sei (Urk. 23 S. 9, 11. f.; Urk. 64 S. 3 f.).

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz gelangte sowohl hinsichtlich der Aussagen von D.\_\_\_\_\_ als auch jener von E.\_\_\_\_\_ zum Schluss, dass diese verwertbar seien. Sie verneinte dabei, dass sich aus den konkreten Angaben der beiden Frauen Hinweise dazu ergeben würden, dass sie seitens der Untersuchungsbehörde unter Druck

- 16 - gesetzt worden seien. Vielmehr gehe in Bezug auf die Angaben von D.\_\_\_\_\_ aus dem Kontext der jeweiligen Befragungen hervor, dass die von der Verteidigung beanstandete Frageweise der Transparenz und der Fairness gedient habe. Zu den Angaben von E.\_\_\_\_\_ erwog die Vorinstanz, dass diese verteidigt gewesen sei, als sie ihre Eingeständnisse getätigt habe und überdies aus ihren Antworten hervorgehe, dass sie einem allfälligen äusseren Druck gewachsen und genügend widerstandsfähig gewesen sei. Aus diesem Grund könne auch bei ihr nicht angenommen werden, dass sie sich von einem allfälligen Druck der Strafverfolgungsbehörden derart habe beeinflussen lassen, dass sie ihr Geständnis gestützt darauf abgelegt habe (Urk. 35 S. 20 f., 29 f.).

### **E. 6.2**

Entsprechend diesen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz, auf welche vorab verwiesen werden kann, liegen entgegen dem Vorbringen der Verteidigung weder hinsichtlich D.\_\_\_\_\_ noch hinsichtlich E.\_\_\_\_\_ Hinweise darauf vor, dass diese ihre Eingeständnisse lediglich aufgrund einer Druckausübung oder wegen Täuschungen durch die Strafverfolgungsbehörde getätigt hätten. Beide waren verteidigt, als sie ihre Eingeständnisse abgelegt hatten. Ausserdem wiederholten beide ihre Angaben in

Gegenwart des Beschuldigten im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen als Auskunftsperson vom 2. Juli 2018 bzw. 26. August 2018 (Urk. 2/15; Urk. 2/16). Beide Einvernahmen fanden jeweils zu einem Zeitpunkt statt, zu welchen sich die beiden Frauen nicht mehr in Haft befanden (Urk. 1/5 S. 3 ff.). Hätten sie ihre Geständnisse ursprünglich einzig deshalb abgelegt, um eine möglichst rasche Haftentlassung herbeizuführen, wie dies die Verteidigung in den Raum stellt, wäre zu erwarten gewesen, dass sie diese widerrufen oder zumindest nicht mehr bestätigt hätten, nachdem sie aus der Haft entlassen worden waren, zumal sie sich mit ihren Angaben auch erheblich selbst belasteten. Überdies fällt insbesondere beim Aussageverhalten von D. \_\_\_\_\_ in der polizeilichen Einvernahme vom 11. Dezember 2020 auf, dass sie den Vorhalten des einvernehmenden Polizeibeamten auch teilweise widersprochen und Korrekturen angebracht hat. So wehrte sie sich gegen gewisse ihr vorgehaltene Mengen von bestelltem Kokain (Urk. 3/4 S. 9 ff.), was dagegen spricht, dass sie sich vom einvernehmenden Polizeibeamten unter Druck gesetzt oder eingeschüchtert gefühlt hatte. Auch die Eingeständnisse von E. \_\_\_\_\_ erfolgten nicht

- 17 - lediglich durch Bejahung von ihr gemachten Vorhalten. Vielmehr schilderte sie den Ablauf der in Frage stehenden Kokainlieferung und die Umstände, wie es dazu gekommen war, weitgehend frei und detailreich (Urk. 3/2 S. 2 ff.; Urk. 2/15 S. 2 ff.). Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht dessen, dass die von ihr gemachten Angaben mit den Erkenntnissen aus den Überwachungsmaßnahmen übereinstimmen, sind auch hinsichtlich ihrer Eingeständnisse keine Gründe dafür ersichtlich, diese als unverwertbar zu erachten.

## **E. 7**

Was die Aussagen von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ betrifft, brachte die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung neu vor, dass diese beiden Auskunftspersonen vor Vorinstanz hätten persönlich angehört werden müssen (Urk. 64 S. 3).

### **E. 7.1**

Art. 343 Abs. 3 StPO verpflichtet das Gericht grundsätzlich, im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals zu erheben, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine unmittelbare Abnahme eines Beweismittels notwendig im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht, beispielsweise wenn es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck einer Zeugenaussage ankommt, so wenn die Aussage das einzige direkte Beweismittel (Aussage gegen Aussage) darstellt (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1 - 4.4.3; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_70/2015 vom 20. April 2016 E. 1.4.1).

### **E. 7.2**

Zur Beurteilung der jeweiligen Anklagesachverhalte liegen neben den Aussagen von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ weitere Beweismittel im Recht. Neben dem Kokain, welches im Zusammenhang mit dem D. \_\_\_\_\_ betreffenden Tatkomplex sichergestellt wurde, sind insbesondere die aus den Überwachungsmaßnahmen beider Auskunftspersonen resultierenden Abhörprotokolle vorhanden. Da es sich bei den Aussagen von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ somit nicht um das jeweils einzige Beweismittel handelt, erweist sich eine unmittelbare Wahrnehmung dieser beiden Auskunftspersonen durch das Sachgericht als nicht notwendig. Überdies wurde

- 18 - eine entsprechende Einvernahme durch die Verteidigung auch nicht formell beantragt.

## **E. 8**

Schliesslich liess der Beschuldigte vor Vorinstanz ausdrücklich und anlässlich der Berufungsverhandlung im Rahmen des Verweises auf das Plädoyer vor Vorinstanz beanstanden, dass der Grundsatz verletzt worden sei, wonach das Verfahren gegen angebliche Mittäter gemeinsam zu führen sei (Urk. 23 S. 12; Urk. 64 S. 3).

### **E. 8.1**

Nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt. Aus sachlichen Gründen können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte gestützt auf Art. 30 StPO Strafverfahren trennen oder vereinigen.

#### **E. 8.1.1**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezweckt der Grundsatz der Verfahrenseinheit nach Art. 29 StPO die Verhinderung sich widersprechender Urteile, sei dies bei der Sachverhaltsfeststellung, der rechtlichen Würdigung oder der Strafzumessung. Damit gewährleistet er das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) und dient der Prozessökonomie. Ausserdem wies das Bundesgericht darauf hin, dass die Trennung von Verfahren bei mehreren Beschuldigten problematisch sein könne, weil die getrennte Verfahrensführung mit einer Beschränkung der Teilnahmerechte einhergehe, zumal bezüglich der Einvernahmen in separat geführten Verfahren kein Anspruch auf Teilnahme und nicht derselbe auf Akteneinsicht bestehe. Die Verfahrenstrennung wiederum soll vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die länger dauernde Unerreichbarkeit einzelner beschuldigter Personen oder die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten (BGE 144 IV 97 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_135/2018 vom 22. März 2019, E. 1.2 und 6B\_467/2019 vom 19. Juli 2019, E. 5.1).

#### **E. 8.1.2**

Im Entscheid 6B\_1026/2017 vom 1. Juni 2018 setzte sich das Bundesgericht mit einer ähnlichen Konstellation wie derjenigen auseinander, die sich in diesem Verfahren präsentiert. Dabei erwog es unter anderem, dass Lieferanten und ihre Abnehmer im Betäubungsmittelhandel gemäss Lehre und Rechtspre-

- 19 - chung als Akteure verschiedener Hierarchiestufen gelten würden und daher nicht als Mittäter zu betrachten seien. Die extrem weite Fassung der Verbotsmaterie in Art. 19 Abs. 1 BetmG habe vielmehr zur Folge, dass verschiedene der aufgezählten verbotenen Handlungen, welche zwar den Charakter der Mittäterschaft oder Teilnahme an Drogengeschäften von Drittpersonen aufweisen könnten, als selbständige Straftatbestände eingestuft würden. Wer in solchen Fällen selber alle Merkmale eines gesetzlichen Straftatbestandes objektiv und subjektiv erfülle, sei nach der Praxis nicht bloss Teilnehmer, sondern Täter. Wer etwa unbefugt Betäubungsmittel kaufe, sei bezüglich der gekauften Drogen "nur" Täter nach Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG, nicht auch Mittäter des Lieferanten (lit. c). Vor diesem Hintergrund erachtete das Bundesgericht Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO, welcher die Beurteilung von Mittätern und Teilnehmern in einem Verfahren gebiete, nicht als einschlägig. Es erachtete mithin in einer solchen Konstellation eine Verfahrenstren-

nung bzw. eine von Anfang an getrennte Verfahrensführung als zulässig (a.a.O., E. 1.2.2; Schlegel, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, N 4 zu Art. 30 StPO).

### **E. 8.1.3**

Die Anklage wirft dem Beschuldigten einzig in Bezug auf G. \_\_\_\_\_ "G'. \_\_\_\_\_" Mittäterschaft vor. Was die Vorwürfe gemäss den Anklageziffern 1.1.1. und 1.1.2. betrifft, gemäss welchen dem Beschuldigten Betäubungsmittelverkaufshandlungen von G. \_\_\_\_\_ "G'. \_\_\_\_\_" aufgrund eines gleichmassgeblichen und arbeitsteiligen Zusammenwirkens angerechnet werden, wurde der Beschuldigte erstinstanzlich implizit freigesprochen, weil sich diese Vorwürfe gemäss der Vorinstanz nicht als erstellt erwiesen hatten (Urk. 35 S. 14). Mangels Anfechtung durch die Staatsanwaltschaft hat es bei dieser Entscheidung zu bleiben (vgl. E. III.2.). Angesichts dieses Freispruchs in Bezug auf die in Mittäterschaft mit G. \_\_\_\_\_ "G'. \_\_\_\_\_" vorgeworfenen Tathandlungen erübrigt sich mithin eine Prüfung, ob die Verfahren gegen den Beschuldigten und G. \_\_\_\_\_ "G'. \_\_\_\_\_" im Sinne von Art. 29 StPO hätten gemeinsam geführt werden müssen.

### **E. 8.1.4**

Hinsichtlich der übrigen in der Anklageschrift erwähnten Nebentäter des Beschuldigten geht aus den jeweiligen Umschreibungen des Anklagesachverhaltes hervor, dass ihnen ebenfalls strafbare Betäubungsmittelhandlungen

- 20 - zum Vorwurf gemacht werden. Dabei lassen die jeweiligen Sachverhaltsbeschreibungen darauf schliessen, dass ihnen jeweils die Täterschaft einer eigenständigen Tatbestandsvariante von Art. 19 Abs. 1 StGB und nicht bloss Mittäterschaft mit dem Beschuldigten zum Vorwurf gemacht wird (Urk. 12 S. 2 ff.). Gleichwohl geht aus der Umschreibung des Anklagesachverhaltes hervor, dass die jeweiligen Nebentäter durch die Anklagebehörde auf einer tieferen Hierarchiestufe als der Beschuldigte angesiedelt werden. Bereits aufgrund des Umstandes, dass den übrigen beschuldigten Personen selbständige Tätereigenschaft innerhalb der Betäubungsmitteldelinquenz zukommt und sie nicht derselben Hierarchiestufe zugeordnet werden wie der Beschuldigte, erweist es sich nicht als unzulässig, dass deren Strafverfahren getrennt geführt wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1026/2017 vom 1. Juni 2018, E. 1.2.2).

### **E. 8.1.5**

Dem Beschuldigten werden im Zusammenhang mit dem Handel von Betäubungsmitteln insgesamt sechs Sachverhaltskomplexe zum Vorwurf gemacht. Da die weiteren in der Anklageschrift aufgeführten Beteiligten gemäss den ihnen gemachten Vorwürfen jeweils nur in einen einzigen dieser Sachverhaltskomplexe involviert sind, erweist sich die separate Verfahrensführung auch unter den Gesichtspunkten der Prozessökonomie und des Beschleunigungsgebotes als sachgerecht. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass sich die übrigen Verfahrensbeteiligten im Gegensatz zum Beschuldigten bereits zu Beginn der gegen sie geführten Strafuntersuchung mehrheitlich geständig zeigten und sich die gegen sie erhobenen Vorwürfe mithin rascher als liquide erwiesen, wäre eine gemeinsame Verfahrensführung vor dem Hintergrund des zu beachtenden Beschleunigungsgebotes aus deren Sicht als problematisch zu beurteilen gewesen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1026/2017 vom 1. Juni 2018, E. 1.2.3). Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, dass aufgrund der getrennt geführten Verfahren eine Gefahr sich widersprechender Entscheide aufgrund der unterschiedlichen Würdigung von Beteiligtaussagen bestehen würde. So

finden die durch die Verfahrens-beteiligten gegen den Beschuldigten erhobenen Belastungen – wie zu zeigen sein wird – auch eine Stütze in den Überwachungsprotokollen und sind damit ge-wissermassen zusätzlich objektivierbar (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1026/2017 vom 1. Juni 2018, E. 1.2.3). In Anbetracht dessen, dass mit

- 21 - C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ Konfrontationseinvernahmen durchgeführt wurden und der Beschuldigte damit die Möglichkeit hatte, diesen Er-gänzungsfragen zu stellen (Urk. 2/14-18), ist ihm letztlich kein Nachteil aus der getrennten Verfahrensführung erwachsen. Das Vorgehen der Strafverfolgungsbe-hörde ist damit nicht zu beanstanden.

#### **E. 9**

Entsprechend dem bereits durch die Vorinstanz zu Recht angebrachten Hinweis ist zudem zu beachten, dass in der Anklageschrift teilweise Daten verse-hentlich falsch festgehalten worden sind. So wurde der Beschuldigte am 22. Oktober 2018 und nicht am 20. Oktober 2018 (Urk. 12 S. 3 Ziff. 1.3) bzw. am 23. Oktober 2018 (Urk. 12 S. 1) verhaftet (Urk. 9/2). Auch bei der Angabe in An-klageziffer 1.4., wonach eine Lieferung am 25. Juni 2016 stattgefunden habe, handelt es sich um einen offensichtlichen Verschrieb, zumal die Sicherstellung von 5,3 Gramm Kokain, welche in der Anklage jener Lieferung zugeschrieben wird, am 25. Juni 2018 stattgefunden hatte (Urk. 1/4). III. Sachverhalt 1. Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift zusammengefasst vorge-worfen, im Zeitraum von Januar 2018 bis zu seiner Verhaftung am 22. Oktober 2018 Kokain verkauft und gelagert zu haben sowie an einer Kokaineinfuhr aus Deutschland in die Schweiz beteiligt gewesen zu sein. Weiter werden ihm Über-tretungen des Fernmeldegesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes zur Last gelegt.

#### **E. 14**

Monaten und mit Fr. 200.– Busse beantragen (Urk. 37 S. 1 f.; Urk. 64 S. 1). 2. Bei qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz reicht der Strafrahmen von nicht unter einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe, wo-mit eine Geldstrafe von mindestens drei und höchstens 180 Tagessätzen zu ma-ximal Fr. 3'000.– verbunden werden kann (Art. 19 Abs. 2 BetmG; Art. 40 StGB; Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB). Für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG sowie die Übertretung des Fern-meldegesetzes im Sinne von Art. 52 Abs. 1 lit. g FMG ist eine separate Busse auszufällen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_65/2009 vom 13. Juli 2009 E. 1.2).

- 50 -